

Brücke

Informationen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

www.textil-bg.de

www.bgfe.de

Keine starren Prüffristen mehr?

MITTEILUNGEN

Wann ist ein Unfall meldepflichtig?

BETRIEBLICHE

SICHERHEITSARBEIT

Betriebliche Gesundheitsförderung ein Dauerbrenner

UNTERNEHMERMODELL

Beitragsgutschrift möglich

REHABILITATION

Wohnungshilfe – Eine besondere Leistung der Rehabilitation



TBBG
Textil- und
Bekleidungs-
Berufsgenossenschaft



BGFE
Berufsgenossenschaft
der Feinmechanik
und Elektrotechnik

Zum Umlauf

Name/Funktion	Datum	Kopie Seite
Sicherheitsfachkraft		
Sicherheitsbeauftragte/r		
Betriebsrat		

IMPRESSUM

Brücke

Gemeinsames Mitteilungsblatt der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik (BGFE) und der Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft (TBBG)
Gesetzliche Unfallversicherungen

Herausgeber:

BGFE, Gustav-Heinemann-Ufer 130,
50968 Köln
Telefon (02 21) 37 78-0
Telefax (02 21) 37 78 11 99
Internet <http://www.bgfe.de>
E-Mail: info@bgfe.de

TBBG, Oblatterwallstr. 18

86132 Augsburg
Telefon:(08 21) 31 59-0
Telefax:(08 21) 31 59-2 01
Internet www.textil-bg.de
E-Mail: praevention@textil-bg.de

Für den Inhalt verantwortlich:

Olaf Petermann
Hauptgeschäftsführer der BGFE
Dr. Eckart Bulla
Hauptgeschäftsführer der TBBG

Redaktion:

Christoph Nocker (BGFE)
Telefon (02 21) 37 78 10 10
E-Mail: presse@bgfe.de

Johann Bernhard (verantwortlich TBBG)

Corinna Kowald (TBBG)
Telefon (08 21) 31 59-315
Telefax (08 21) 31 59-440

Druckerei: Kölnische Verlagsdruckerei GmbH

Köln-Gremberghoven
Die „Brücke“ erscheint sechsmal jährlich
(jeden zweiten Monat).
Der Bezugspreis für die „Brücke“ ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Beilagenhinweis

– Sicherheitsquiz

Gedruckt auf umweltfreundlichem,
chlorfreiem Papier

Titelbild: Prüfung einer Waschscheudermaschine (AlSCO Berufskleidungs-Service GmbH, Karlsruhe)

INHALT

SELBSTVERWALTUNG

- 4 Kritik an Reform der Unfallversicherung

MITTEILUNGEN / HINWEISE

- 5 GESTIS: Gefahrstoffinformationen auf einen Blick
- 5 Wann ist ein Unfall meldepflichtig?
- 6 1000. Teilnehmerin lernte „Defensives Fahren“
- 7 Neue Struktur der BGFE-Präventionsabteilung

MITGLIEDSCHAFT / BEITRAG

- 8 Zusätzliche Gefahrtarif-Kennziffer für Energieversorgungsunternehmen
- 8 Tipps zur Mitgliedschaft: Änderung der Rechtsform eines Unternehmens

UNTERNEHMERMODELL

- 9 Beitragsgutschrift für Teilnehmer an Unternehmermodell-Seminaren vor dem 1. Februar 2005

VORSCHRIFTEN / REGELN

- 10 Neue Technische Regel für Gefahrstoffe 401: „Gefährdungen durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“
- 11 EU-Richtlinie „Künstliche optische Strahlung“

BETRIEBLICHE SICHERHEITSARBEIT

- 12 Betriebliche Gesundheitsförderung ein Dauerbrenner
- 14 Keine starren Prüffristen mehr?

WERBEN FÜR SICHERHEIT

- 19 Plakate für die Monate November/Dezember
- 20 Einsendeschluss beim Ideenwettbewerb ist Ende Dezember!
- 20 Sicherheitsquiz: Titelverteidiger beim sicheren Umgang mit Strom
- 20 Gewinner des Sicherheitsquiz
- 21 Bildschirmarbeitsplätze



- 14 Wie oft müssen elektrische Anlagen und Betriebsmittel geprüft werden? Einzelheiten über die Ermittlung geeigneter Prüffristen auf Grundlage der Technischen Regel 1201 „Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“ erfahren Sie hier.



- 19 Aktuelle Medien der BGFE und TBBG.



- 26 Wenn nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit dauerhaft gesundheitliche Einschränkungen bestehen, unterstützt die Wohnungshilfe die behindertengerechte Anpassung der Wohnung.

Liebe Leserin, lieber Leser,

Bundesregierung und Bundesländer verfolgen derzeit Pläne zur Reform der gesetzlichen Unfallversicherung. Ziel ist, dieses System der Sozialversicherung den veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen und zukunftssicher auszugestalten. Dieses Ziel verfolgen auch die Selbstverwaltungen von BGFE und TBBG. Die Ansichten darüber, wie dieses Ziel erreicht werden kann, gehen aber auseinander.

So sieht das Eckpunktepapier der Bund-Länder-Kommission zur Reform der gesetzlichen Unfallversicherung beispielsweise die Schaffung eines zentralen, weisungsbefugten Spitzenverbandes für die gewerblichen und öffentlichen Unfallversicherungsträger vor. Die Anzahl der gewerblichen Berufsgenossenschaften soll auf sechs reduziert werden. Einschnitte sind daneben auch beim Leistungsrecht geplant. Die Verfasser des Eckpunktepapiers gefährden dabei den sozialen Frieden in den Betrieben und erhöhen den Verwaltungsaufwand für die Berufsgenossenschaften.

Unsere Berufsgenossenschaften sind der Ansicht, dass diese Forderungen Zentralisierung und mehr Staat begünstigen, zu weniger Betriebs- und Versicherungsnähe führen und die betriebliche Prävention schwächen. Die Selbstverwaltungen von BGFE und TBBG sind davon überzeugt, dass Zusammenschlüsse, wie der unserer beiden Berufsgenossenschaften, nur zu guten Ergebnissen führen, wenn sie frei von staatlichen Eingriffen verwirklicht werden.

Die Berufsgenossenschaften waren und sind erfolgreich, weil Prävention, Rehabilitation und Entschädigung in einem sich selbst regulierenden System unter einem Dach vereint sind. Und weil sie branchennah organisiert und auf ihre Branchen „spezialisiert“ sind. Diese zentralen Merkmale dürfen nicht in Frage gestellt werden.



Ihr Harry Gutschmidt
Vorsitzender des Vorstands der TBBG



Ihr Dr. Eike Steinhäuser
stellv. Vorsitzender des Vorstands der BGFE

WERBEN FÜR SICHERHEIT

- 21 *Jahresbericht 2005*
- 21 *Monografie zur 13. Vortragsveranstaltung ELEKTROTECHNIK*
- 21 *Infomittelverzeichnis 2006/2007*

SCHULUNG

- 22 *Seminar zur Prüfung von medizintechnischen Geräten*
- 22 *Prüfung von explosionsgeschützten E-Anlagen in der Gasversorgung*
- 23 *Befähigung zum Prüfen von Steig-
schutzeinrichtungen*
- 23 *Konfliktmanagement in der Arbeitssicherheit*
- 24 *Ladungssicherung im PKW-Kombi und
Kastenwagen*
- 24 *Fortbildung für Sicherheitsfachkräfte
aus spartenintegrierten Versorgungsunternehmen*

REHABILITATION

- 24 *Tour durch BG-Unfallkliniken*
- 26 *Wohnungshilfe – Eine besondere
Leistung der Rehabilitation*

URTEILE / RECHT

- 28 *Wenn der Leichtsinn regiert*

SICHERHEIT IM STRASSENVERKEHR

- 29 *Auch im Herbst den Durchblick
behalten*

TIPPS FÜR DIE GESUNDHEIT

- 30 *Schlafstörungen und Nervosität – Über
den Nutzen und die Risiken von Schlaf-
und Beruhigungsmitteln*

Kritik an Reform der Unfallversicherung

Positionspapier des Gemeinsamen Geschäftsführenden Ausschusses der Vorstände von BGFE und TBBG

Die Notwendigkeit, noch leistungsstärkere und zukunftssichere Unfallversicherungsträger zu schaffen, haben wir sehr früh erkannt. Seit 1. 1. 2006 bilden die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik (BGFE) und die Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft (TBBG) eine Verwaltungsgemeinschaft mit 2,5 Mio. Versicherten und 140.000 Betrieben als Vorstufe der Fusion. 2008 wird die Fusion vollzogen sein.

Diese Fusion erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis und im Rahmen der heute geltenden Gesetze. Sie wird im berufsgenossenschaftlichen und politischen Umfeld als beispielhaft angesehen.

Die Selbstverwaltungen von BGFE und TBBG sind davon überzeugt, dass auch in Zukunft weitere Zusammenschlüsse nur erfolgreich sein können, wenn sie frei von staatlichen Eingriffen verwirklicht werden. Aus diesem Grundverständnis heraus werden Gespräche mit anderen Berufsgenossenschaften geführt. Bereits 2005 wurden mit der Holz-Berufsgenossenschaft Eckpunkte zur Zusammenarbeit mit dem Ziel einer Fusion vereinbart.

Der Gemeinsame Geschäftsführende Ausschuss unserer Berufsgenossenschaften hat sich sehr intensiv mit dem Eckpunktepapier der Bund-Länder-Kommission zur Reform der Gesetzlichen Unfallversicherung befasst.

Aufgrund unserer Kenntnisse der Gesetzlichen Unfallversicherung und der Erfahrungen mit Zusammenschlüssen von Berufsgenossenschaften halten wir den in dem Eckpunktepapier beschriebenen Weg für ungeeignet, eine Neuorganisation der Gesetzlichen Unfallversicherung zu gestalten.

Die Ziele des Eckpunktepapiers begünstigen Zentralisierung und mehr Staat, führen zu weniger Betriebs- und Versichertennähe und schwächen die betriebliche Prävention. Auch die Errichtung eines zentralen, wei-

sungsbefugten Spitzenverbandes für die gewerblichen und die öffentlichen Unfallversicherungsträger schafft eine neue bürokratische Instanz. Entscheidungsprozesse werden erschwert und verlängert. Sie bedingen einen erhöhten Koordinierungsaufwand. Das vorgestellte Finanzierungsmodell für den neuen Spitzenverband läuft den Interessen der Betriebe der gewerblichen Unfallversicherung zuwider.

Die Veränderungen bei den Entschädigungsleistungen sind wenig nachvollziehbar. Sie bergen die Gefahr eines erhöhten Verwaltungsaufwandes und zusätzlicher, kostentreibender Rechtsstreitigkeiten in sich.

Das insbesondere in der Prävention und im Beitragsbereich bewährte Zusammenwirken von Versicherten, Unternehmen und Verwaltung würde bei Umsetzung des Eckpunktepapiers verloren gehen. Die Funktion der Selbstverwaltung als gestaltende Kraft wird ausgehöhlt. Die staatlich verordnete Reduzierung der gewerblichen Berufsgenossenschaften, die Veränderungen im Leistungsrecht und die Deckelung der Beiträge führen nicht zu einer nachhaltigen Kostensenkung. Sie beeinträchtigen hingegen die soziale Schutzfunktion der Gesetzlichen Unfallversicherung.

Harry Gutschmidt
Vorsitzender des Gemeinsamen Geschäftsführenden Ausschusses

Dr. Eike Steinhäuser
Stellv. Vorsitzender des Gemeinsamen Geschäftsführenden Ausschusses

Dr. Eckart Bulla
Hauptgeschäftsführer der TBBG

Olaf Petermann
Hauptgeschäftsführer der BGFE

Sitzung der BGFE-Vertreterversammlung

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung der BGFE findet statt am

13. Dezember 2006, 9.00 Uhr

im DORINT KONGRESS-HOTEL Köln, Helenenstr. 14, 50667 Köln

GESTIS: Gefahrstoffinformationen auf einen Blick

Ein kostenfreier Zugriff auf sieben Gefahrstoffdatenbanken der Berufsgenossenschaften gibt das Berufsgenossenschaftliche Institut für Arbeitsschutz (BGIA) ab sofort im Internet unter www.hvbg.de, Webcode 1975676. Das so genannte Gefahrstoffinformationssystem GESTIS hilft den Betrieben, Gefahren durch gesundheitsschädliche Stoffe am Arbeitsplatz zu ermitteln und Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Aber auch Fachleute und Wissenschaftler können aus dem Datenpool schöpfen: Die Informationen reichen von Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Vergiftungserscheinungen über Analyseverfahren für Chemikalien bis hin zu wissenschaftlichen Begründungen für Arbeitsplatzgrenzwerte.

Etwa 30.000 chemische Stoffe sind europaweit im Handel. Circa 1.500 davon sind besonders gefährlich, zum Beispiel Krebs erzeugend. Chemikalien finden sich in allen Lebensbereichen, besonders intensiv ist der Kontakt allerdings dort, wo beruflich mit ihnen umgegangen wird: an Arbeitsplätzen, an denen Gefahrstoffe hergestellt oder weiterverarbeitet werden; aber auch bei Tätigkeiten, bei denen Gefahrstoffe im Arbeitsprozess entstehen. Nach einer Erhebung der Europäischen Union gehen in Deutschland 14 Prozent aller Beschäftigten, also etwa fünf Millionen Menschen, mit Gefahrstoffen bei der Arbeit um. Die tatsächliche Zahl dürfte deutlich höher liegen. In Betrieben ist deshalb der Bedarf an Informationen zum Gefahrenpotenzial und sicheren Umgang mit Gefahrstoffen enorm.

„Mit unserem Gefahrstoffinformationssystem GESTIS versuchen wir, Antworten auf Gefahrstofffragen ganz unterschiedlicher Art zu geben“, erläutert Dr. Roger Stamm, zuständiger Fachbereichsleiter im BGIA, die Vielfalt des Datenbankangebots: „Hier wird der Klein-

unternehmer fündig, der wissen möchte, wie er einen bestimmten Stoff sicher lagert und entsorgt. Hier kann sich aber auch der Wissenschaftler kundig machen, der Einzelheiten zur Einstufung eines gefährlichen Stoffs recherchieren möchte oder auch der Arbeitsschützer, den internationale Grenzwerte für chemische Substanzen interessieren.“

Das Internetangebot enthält sieben frei zugängliche Gefahrstoffdatenbanken:

- die GESTIS-Stoffdatenbank mit umfassenden Informationen zu gefährlichen Stoffen,
- ICSC, eine internationale Datenbank mit schnell zu überblickenden Basisdaten zu Gesundheitsgefahren und Gesundheitsschutz,
- ISI, das Informationssystem zu Sicherheitsdatenblättern von über 200 Herstellern,
- eine Datenbank zu Analyseverfahren (in Englisch),
- eine Datenbank mit internationalen Grenzwerten für Chemikalien (in Englisch),
- eine weitere Datenbank mit wissenschaftlichen Begründungen für Grenzwerte und Einstufungen
- und GESTIS-StaubEx mit Brenn- und Explosionskenngrößen von Stäuben.

Daneben gibt es Links zu Informationssystemen einzelner Berufsgenossenschaften sowie weiterführende Informationen rund um das Thema Gefahrstoffe.



Die Gestis-Stoffdatenbank bietet komfortable Suchfunktionen.

HVBG

Wann ist ein Unfall meldepflichtig?

Die Frage, wann ein Unfall meldepflichtig ist, spielt in verschiedenen Situationen eine Rolle: Ein meldepflichtiger Unfall hat Auswirkungen auf die unternehmensinterne Statistik, kann sich auf den Beitrag zur Berufsgenossenschaft auswirken und löst eine Meldepflicht an die Berufsgenossenschaft aus. Dieser letzte Aspekt soll hier näher erläutert werden.

Meldepflicht

Nach den gesetzlichen Vorschriften ist ein Unfall meldepflichtig, d. h. eine Unfallanzeige ist zu erstatten, wenn ein Arbeitsunfall eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod eines Versicherten zur Folge hat. Häufig stellt sich die Frage, wie diese drei Tage berechnet werden. Der Unfalltag selbst wird nicht mitgezählt, unabhängig davon, zu welcher Tageszeit der Unfall stattfand. Gezählt werden die Kalendertage,

unabhängig davon, ob sie reguläre Arbeitstage sind. Folgende Beispiele sollen diese Regelung verdeutlichen, vor allem die Situation, wenn das Fristende auf ein Wochenende fällt:

Beispiel 1:

Der Unfall geschieht am Dienstag, der Versicherte ist bis Freitag krankgeschrieben. Arbeitsunfähigkeit besteht von Mittwoch bis Freitag, also nicht mehr als drei Kalendertage. Der Unfall ist nicht meldepflichtig, auch wenn die Arbeit wegen des Wochenendes erst am Montag wieder aufgenommen wurde.

Beispiel 2:

Der Unfall passiert am Mittwoch, der Versicherte ist bis Sonntag krankgeschrieben. Arbeitsunfähigkeit besteht von Donnerstag bis Sonntag, also mehr als drei

Kalendertage. Der Unfall ist deshalb meldepflichtig, unabhängig davon, ob das Wochenende regulär arbeitsfrei ist.

Schließt sich die Arbeitsunfähigkeit nicht nahtlos an den Unfall an, sondern tritt sie erst einige Tage oder Wochen später auf, z. B. wegen einer Verschlimmerung der Verletzungen, so beginnt die Drei-Tage-Frist mit dem Tag nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.

Arbeitsunfähigkeit

Arbeitsunfähigkeit liegt, in Anlehnung an den entsprechenden Begriff in der gesetzlichen Krankenversicherung, dann vor, wenn der Versicherte seine zuletzt ausgeübte Erwerbstätigkeit wegen der Folgen des Unfalles bzw. der Berufskrankheit, nicht mehr oder nur auf die Gefahr hin ausüben kann, dass sich sein Zustand in absehbarer Zeit verschlimmert. Eine Teilarbeitsunfähigkeit gibt es nicht.

Unfallanzeige

Liegt ein meldepflichtiger Unfall vor, hat der Unternehmer der Berufsgenossenschaft eine Unfallanzeige zu übermitteln. Die Unfallanzeige ist innerhalb von drei Tagen zu erstatten, nachdem der Unternehmer Kenntnis von einem Unfall erlangt hat. Gerade bei Wegeunfällen kann der Unternehmer häufig noch keine vollständigen Auskünfte geben. Der Berufsgenossenschaft reichen in diesen Fällen zunächst vorläufige Angaben, eigene Ermittlungen muss der Unternehmer nicht vornehmen. Stellt sich später heraus, dass der gemeldete Unfall nicht meldepflichtig war, hat das keine Nachteile für den Betrieb. Die Berufsgenossenschaft berücksichtigt nicht die gemeldeten, sondern nur die tatsächlich meldepflichtigen Unfälle.

Der Unternehmer hat folgende Möglichkeiten, den Unfall zu melden: Zunächst kann er die gesetzlich vorgeschriebene Unfallanzeige, die über die Internetseiten der Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft (www.textil-bg.de → Neue Unfallanzeige) bzw. der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik (www.bgfe.de → Unfall/Berufskrankheit) abzurufen ist, ausfüllen, ausdrucken und an die für ihn zuständige Berufsgenossenschaft (TBBG) bzw. Bezirksverwaltung (BGFE) per Post schicken. Bitte übersenden

Sie die Unfallanzeige aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht als E-mail, da in diesem Fall die persönlichen Angaben unverschlüsselt übermittelt werden. Mitgliedsbetriebe der BGFE können aber über den Online-Dienst *BGFEdirekt* Arbeitsunfälle direkt im Internet anzeigen. Dieser Weg ist datenschutzgerecht.

Der Versicherte kann vom Unternehmer verlangen, eine Kopie seiner Unfallanzeige zu bekommen. Die Unfallanzeige ist vom Betriebs- oder Personalrat mit zu unterzeichnen. Wird die Unfallanzeige online übermittelt, ist anzugeben, welches Mitglied des Betriebs- oder Personalrates vor der Absendung Kenntnis genommen hat. Die Sicherheitsfachkraft und der Betriebsarzt sind vom Unternehmer über den Unfall zu informieren. Außerdem erhält das Staatliche Amt für Arbeitsschutz eine Kopie der Unfallanzeige.

Werden bei einem Unfall mehrere Versicherte verletzt (TBBG: mehr als 4 Personen; BGFE: mehr als 3 Personen) oder stirbt der Versicherte, so ist die zuständige Berufsgenossenschaft unverzüglich zu benachrichtigen. Falls bekannt, können Sie den für Ihr Unternehmen zuständigen Mitarbeiter der technischen Aufsicht und Beratung (TAB) direkt über sein Handy benachrichtigen. Ansonsten informieren Sie bitte direkt die Berufsgenossenschaft.

Die TBBG erreichen Sie unter der Telefonnummer 0821-3159-314.

Die BGFE unter der Telefonnummer 0221-3778-1610 oder der E-mail-Adresse TABvD@bgfe.de

Unfälle von Leiharbeitnehmern

Bei Unfällen von Leiharbeitnehmern sind sowohl der Entleiher als auch der Verleiher meldepflichtig. Das Verleihunternehmen hat der für seinen Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft die Unfallanzeige zu erstatten. Zur Unterstützung der Prävention soll auch die Berufsgenossenschaft des Entleihers Kenntnis von diesen Unfällen erhalten. Die vom Entleihunternehmen ebenfalls zu erstattende Unfallanzeige soll der für Ihren Betrieb zuständigen Bezirksverwaltung der BGFE bzw. bei der TBBG an die Hauptverwaltung, Abteilung für Prävention, Sekretariat, zugeschickt werden.

Birgit Mees



1000. Teilnehmerin lernte „Defensives Fahren“

Großer Nachfrage erfreut sich das berufsgenossenschaftliche Verkehrssicherseminar „Defensives Fahren“, seit es Anfang 2004 ins Seminarprogramm aufgenommen wurde. Als 1000. Teilnehmerin begrüßte jetzt der Vorstandsvorsitzende des Vereins Schulungsstätte Linowsee e.V., Dr. Eike Steinhäuser, Frau Manuela Heider vom Dentallabor Raschke und Heider GmbH aus Torgau. In den Seminaren geht es zwar auch darum,

Gefahrensituationen im Straßenverkehr sicher zu bewältigen. Ziel der neu konzipierten Seminare ist es aber, das Verkehrsverhalten der Teilnehmer so zu verändern, dass mögliche Gefahren schon im Vorfeld erkannt und so gänzlich vermieden werden können. Einen Brückartikel und einen Kurzfilm zu diesem Seminar finden Sie im Internet www.bgfe.de/seminare zum Herunterladen.

Neue Struktur der BGFE-Präventionsabteilung

Mit Beginn des Jahres 2006 wurde die Struktur der Präventionsabteilung optimiert. Im Wesentlichen betraf das den Bereich Technische Aufsicht und Beratung. Um auch aus Sicht der Führungsebene eine leistungsfähige und effiziente Leitung des Außendienstes sicherstellen zu können, wurde die Leitung dieses Bereiches (LTAB) von weiteren Verwaltungsaufgaben entkoppelt. Mit dem neuen Organigramm soll zudem eine weitere Stärkung der regionalen Präventionszentren erreicht werden.

Auch bei den Bildungsstätten erfolgte eine Änderung, sie werden nun zentral durch einen Leiter Schulung geführt. Die Zusammenführung der Aufgaben der Bewirtschaftung in der Funktion des Bildungsstättenleiters hat sich hier als sehr sinnvoll erwiesen. Letztlich wurden auch im Bereich Innendienst Korrekturen vorgenommen. Die neue Funktion des Koordinators Innendienst beinhaltet in erster Linie Koordinierungsaufgaben zwischen den Fachbereichen und der Abteilungsleitung. Zudem wurden die Aufgaben der Unfall- und Berufskrankheitenstatistik in einem Fachbereich zusammengeführt.

Bereich Technische Aufsicht und Beratung

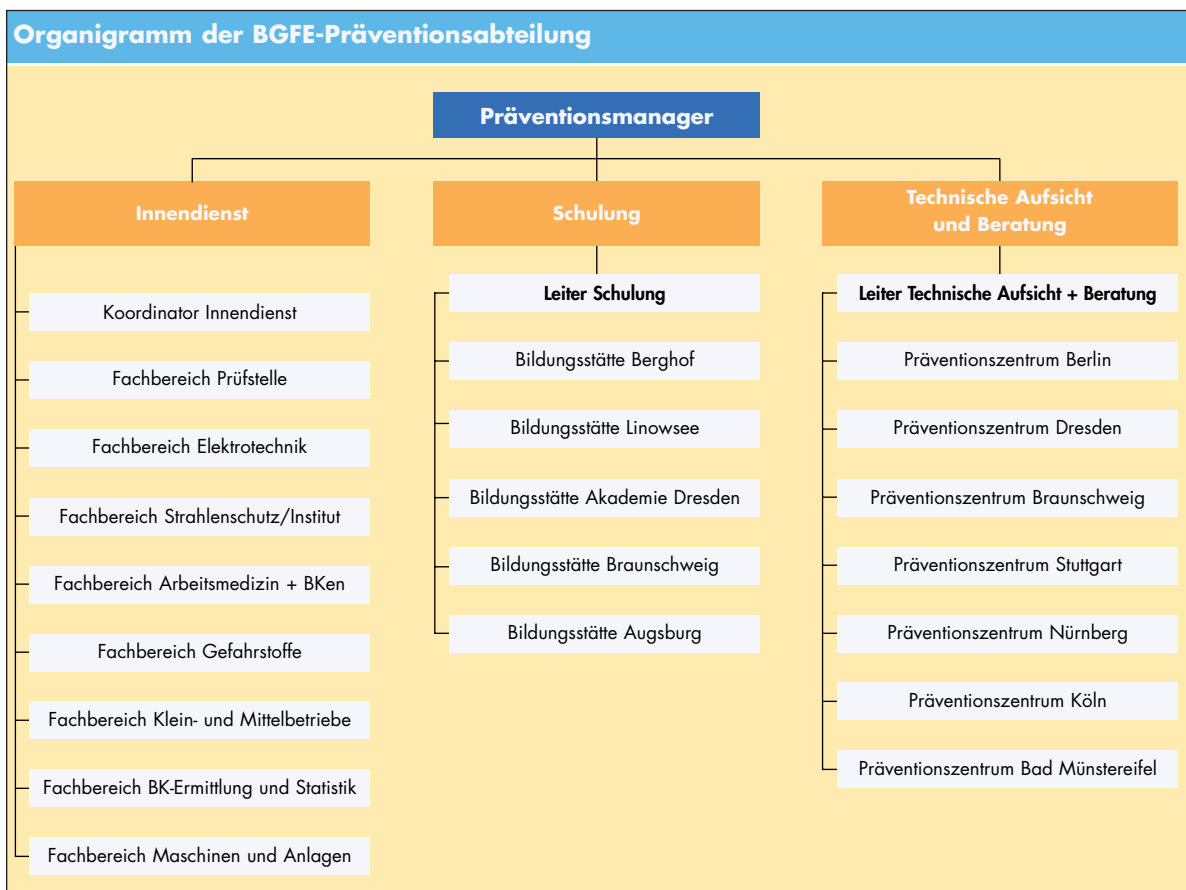
Insgesamt 90 Mitarbeiter sind im Bereich Technische Aufsicht und Beratung für die Mitgliedsbetriebe tätig; jeder von ihnen betreut einen Aufsichtsbezirk, so dass jedes Mitgliedsunternehmen einen festen Ansprechpart-

ner im Außendienst hat. Die Einsätze der Mitarbeiter der Technischen Aufsicht und Beratung werden über sieben Präventionszentren der BGFE organisiert. Zu den Aufgaben der Präventionszentren gehört auch, den Informationsfluss und die Zusammenarbeit zwischen dem Bereich Technische Aufsicht und Beratung und den Bezirksverwaltungen der Berufsgenossenschaft effektiv zu gestalten. Die Präventionszentren befinden sich in: Berlin, Dresden, Nürnberg, Stuttgart, Bad Münstereifel, Köln und Braunschweig. Sie stehen den Mitgliedsbetrieben als direkter regionaler Ansprechpartner zur Verfügung.

Bereich Innendienst

Die acht Fachbereiche im Innendienst beraten die Mitgliedsbetriebe der BGFE und unterstützen den Technischen Aufwachtdienst. Darüber hinaus koordinieren sie die Mitarbeit in staatlichen und bg-lichen Fachausschüssen sowie Arbeitskreisen und unterstützen den Bereich der Schulung.

Der Fachbereich **Gefahrstoffe** ist Ansprechpartner bei der Vorbeugung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, die von Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen ausgehen können. Um nähere Aussagen zu diesen Stoffen machen zu können, werden z.B. Messungen vor Ort in den Betrieben durchgeführt (messtechnischer Dienst).



Der Fachbereich *Klein- und Mittelbetriebe* koordiniert den Arbeitsschutz in kleinen und mittleren Betrieben (mit bis zu 50 Mitarbeitern) – insbesondere mit der sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung dieser Unternehmen.

Die *Prüf- und Zertifizierungsstelle* des Fachausschusses Elektrotechnik, die ebenfalls einen Fachbereich darstellt, ist Teil des bg-lichen Prüf- und Zertifizierungssystems BG-PRÜFZERT. Das Leistungsspektrum reicht von der sicherheitstechnischen Prüfung und Zertifizierung technischer Arbeitsmittel über die Begutachtung und Zertifizierung von Qualitätsmanagement-Systemen bis hin zu Kalibrierdienstleistungen.

Der Fachbereich *Elektrotechnik* setzt sich mit sicherheitsrelevanten Fragen der Elektrotechnik, der Laserstrahlung und der elektromagnetischen Felder auseinander.

Der Fachbereich *Maschinen und Anlagen* ist für Fragen zur sicheren Konstruktion, Bereitstellung und Benutzung von Maschinen und Anlagen zuständig – angefangen von einfachen Handwerkszeugen bis hin zu Fertigungsanlagen. Zudem ist er auch Ansprechpartner für Gasversorgungsanlagen und zum Explosionsschutz.

Im Fachbereich *Arbeitsmedizin und Berufskrankheiten* werden medizinische Fragen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz geklärt.

Der Fachbereich *Strahlenschutz und Institut für Strahlenschutz* befasst sich mit den sicherheitstechnischen Fragen der ionisierenden Strahlung; er berät z.B. die Betriebe in Bezug auf die Voraussetzungen, die für den Umgang mit ionisierender Strahlung erfüllt sein müssen.

Der 2006 neu geschaffene Fachbereich *Berufskrankheitenermittlung und Statistik* unterstützt die Bezirksverwaltungen bei der Ermittlung in Bezug auf angezeigte Berufskrankheiten und ist zentraler Ansprechpartner für statistische Erhebungen in der Präventionsabteilung. Daneben koordiniert dieser Fachbereich auch die Erfassung von Stromunfällen im Rahmen der Arbeit des „Instituts zur Erforschung elektrischer Unfälle.“

Bereich Schulung

Die Aus- und Fortbildung nimmt im Rahmen der Präventionsstrategie der BGFE seit Jahrzehnten eine hervorragende Stellung ein. Die breite Palette der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen richtet sich an Führungskräfte, Arbeitsschutzexperten, Spezialisten, Betriebsräte und Sicherheitsbeauftragte sowie alle Interessierten und Engagierten im Arbeitsschutz. Wir vermitteln in unseren Seminaren Wissen und geben Handlungshilfen zu technischen, organisatorischen und personenbezogenen Präventionsmaßnahmen. Bei der Durchführung der Seminare setzen wir Methoden der Erwachsenenbildung ein und achten auf eine lebendige und die Teilnehmer aktivierende Gestaltung.

Dr. Jens Jühling

Zusätzliche Gefahrtarif-Kennziffer für Energieversorgungsunternehmen

Ab 2006 besteht für Energieversorgungsunternehmen die Möglichkeit, zusätzlich neben der Veranlagung nach Teil 1 des Gefahrtarifs zu einer neuen Kennziffer 670 (kombinierte Tätigkeiten aus den Bereichen Gas-, Wasser-, Fernwärmeversorgung sowie Abwasserentsorgung) veranlagt zu werden. Die Gefahrklasse dieser Kennziffer ist 2,5.

Zur Kennziffer 670 können Energieversorgungsunternehmen auf Antrag veranlagt werden, die Versicherte in den Bereichen Gas-, Wasser-, Nah- und Fernwärmeversorgung sowie Abwasserentsorgung beschäftigen, sofern diese Personen keinem dieser Bereiche eindeutig zugerechnet werden können. Die Versicherten müssen also wechselseitig („kombiniert“) in mindestens zwei dieser Sparten tätig sein.

Die Kennziffer 670 besteht neben den schon bestehenden Kennziffern 666 (reine Gasversorgung / Fernwärmeversorgung) und 668 (Wassergewinnung / -verteilung). Weitere Auskünfte erteilt die BGFE-Mitgliederabteilung in Köln (E-Mail: ba@bgfe.de).

Markus Hellmann

Tipps zur Mitgliedschaft: Änderung der Rechtsform eines Unternehmens

Mitglied der Berufsgenossenschaft ist der Unternehmer. Das kann eine natürliche oder eine juristische Person sein. Wenn sich die Rechtsform Ihres Unternehmens ändert, berührt das auch die Mitgliedschaft bei der BG: war zum Beispiel bisher eine Einzelperson der Beitragspflichtige, so ist es jetzt vielleicht eine GmbH oder eine KG. Auch der Versicherungsstatus des Inhabers kann sich in Folge der neuen Rechtsform ändern. Wer bisher der Versicherungspflicht unterlag, ist jetzt eventuell versicherungsfrei oder umgekehrt.

Deshalb informieren Sie unter Angabe Ihrer Mitgliedsnummer möglichst rasch die Mitgliederabteilung der Berufsgenossenschaft über solche Änderungen. Am einfachsten per E-Mail: Mitglieder der BGFE über die Adresse ba@bgfe.de, Mitglieder der TBBG über beitrag@textil-bg.de.

Ralf Brings

Beitragsgutschrift für Teilnehmer an Unternehmermodell-Seminaren vor dem 1. Februar 2005

Mit der neuen Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2) wurde das Unternehmermodell, das bereits seit 1995 als sicherheitstechnische Betreuung existierte, auf eine neue Grundlage gestellt. In mehrfacher Hinsicht gab es Änderungen. Unternehmer, die vor dem 1. Februar 2005 an Unternehmermodell-Seminaren teilgenommen haben, erhalten ab 2007 unter bestimmten Voraussetzungen eine Beitragsgutschrift.

Eine ausführliche Darstellung der damaligen Neuerungen im Unternehmermodell können Sie in Brücke 4/2005 nachlesen, die im Internet unter www.bgfe.de/bruecke als Download zur Verfügung steht. Auch in finanzieller Hinsicht gab es Änderungen: Unternehmer, die an den Seminaren des Unternehmermodells teilnehmen, zahlen keine Seminargebühr mehr.

Unternehmer, die vor dem 1. Februar 2005 an Seminaren des Unternehmermodells teilgenommen und eine Gebühr an den Seminarveranstalter gezahlt haben, haben ab 2007 die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine einmalige pauschale Gutschrift auf den Beitrag zur Berufsgenossenschaft zu erhalten. Die Höhe der Beitragsgutschrift richtet sich nach dem absolvierten Seminar. Es werden dabei nur kostenpflichtige Seminare, die vor dem 1. 2. 2005 stattfanden, berücksichtigt. Seit diesem Datum übernimmt die Berufsgenossenschaft die Kosten für die Seminare. Die Gutschrift beträgt:

- 150 EUR bei absolviertem Grundseminar
- 100 EUR bei absolviertem Aufbauseminar
- 250 EUR, wenn Grund- und Aufbauseminar absolviert wurden
- 80 EUR bei erfolgreicher Teilnahme am Fernlehrgang mit Präsenzphase

Voraussetzungen für die Beitragsgutschrift

Die Beitragsgutschrift kann erst dann gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen seitens des Betriebs erfüllt sind:

1. Der Betrieb muss Mitglied der BGFE sein.
2. Der Teilnehmer an den Seminaren muss Unternehmer im Sinne der BGV A2 sein (nähere Angaben enthält Anlage 3 Nr. 2 der BGV A2).
3. Alle in der jeweiligen Branche erforderlichen Seminare müssen absolviert sein (ohne Fortbildungen), d.h. Grund- und Aufbau-seminar bzw. Fernlehrgang mit Präsenzphase (einschließlich erfolgreiche Bearbeitung aller Infobriefe).
4. Der Unternehmer muss bestätigen, dass die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und aktuell dokumentiert ist. Dies kann mithilfe schriftlicher Vorlagen oder entsprechender Programme, z. B. der CD-ROM „Praxisgerechte Lösungen“ (CD 3) geschehen.
5. Der Betrieb muss die Gutschrift beantragen.

Die genannten Nachweise muss der Betrieb erbringen, wenn sie der Berufsgenossenschaft nicht bereits vorliegen.

BGFE informiert die betroffenen Betriebe individuell

Die Berufsgenossenschaft wird in den nächsten Monaten alle am Unternehmermodell teilnehmenden Betriebe über die Möglichkeit einer Beitragsgutschrift informieren, sofern ein Teilnehmer am

Unternehmermodell unter der betreffenden Mitgliedsnummer erfasst ist und eine Gutschrift in Betracht kommt. Es besteht also momentan für betroffene Betriebe kein Handlungsbedarf.

Verfahren der Beitragsgutschrift

Wenn die Berufsgenossenschaft dem Betrieb mitteilt, dass eine Beitragsgutschrift in Betracht kommt, muss die Beitragsgutschrift vom Betrieb beantragt werden. Der Antrag kann formlos gestellt werden, muss aber Angaben zum Vorliegen der Voraussetzungen nach den oben genannten Punkten 1 bis 4 enthalten. Ein vorbereitetes Formular kann unter

www.bgfe.de/unternehmermodell

heruntergeladen werden. Der Antrag soll an die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik, Fachbereich Klein- und Mittelbetriebe, Postfach 1352, 53897 Bad Münstereifel, gerichtet werden.

Das Unternehmen erhält dann eine Information, ob die Gutschrift gewährt wird oder – falls dies nicht der Fall ist – warum eine Gutschrift nicht oder noch nicht erfolgen kann. Ist die Gutschrift gewährt, wird sie mit dem nächsten fälligen BG-Umlagebeitrag oder mit fälligen Forderungen verrechnet, erstmals im April 2007. Unter bestimmten Umständen, z. B. wenn die Höhe der Gutschrift den zu zahlenden Beitrag übersteigt oder der Betrieb Beitragsvorauszahlungen erbringt, wird die Beitragsgutschrift teilweise oder vollständig an den Betrieb überwiesen. Dies wird von der Berufsgenossenschaft in jedem Einzelfall geprüft.

Beispiel:

Ein Elektromeister mit zwei Beschäftigten hat 1999 das Grundseminar absolviert und eine Gebühr in Höhe von DM 750,- an den Veranstalter gezahlt. Anfang 2006 hat er an einem Aufbau-seminar (ohne Seminargebühr) teilgenommen und anschließend im Rahmen der betrieblichen Umsetzung die Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb erstellt. Die schriftliche Dokumentation der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung verwahrt der Unternehmer im Betrieb. Der Betrieb hat Anspruch auf eine Beitragsgutschrift in Höhe von 150 EUR. Eine Verrechnung dieser Gutschrift kann frühestens im April 2007 erfolgen, wenn der Beitrag für 2006 erhoben wird.

Wann muss die Beitragsgutschrift spätestens beantragt werden?

Die letzte Frist für den Antrag ist der 31. Dezember 2008. Anträge, die nach diesem Datum gestellt werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Dr. Ralph Hettrich

Neue Technische Regel für Gefahrstoffe 401: „Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“

In vielen Betrieben werden Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchgeführt, die insbesondere eine Gefährdung der Haut mit sich bringen (mechanische Bearbeitung mit Kühlschmierstoff, Kunststoffarbeiten im Dentallabor, Reinigen mit Lösemitteln).

Die neue TRGS 401 konkretisiert die Forderungen der Gefahrstoffverordnung in § 7 und § 9 nach Beurteilung der Hautgefährdung sowie den notwendigen Schutzmaßnahmen bei Kontakt mit Gefahrstoffen. Diese können hautresorptiv (Stoffe werden durch die Haut in den Körper aufgenommen), hautgefährdend oder hautsensibilisierend sein. Die TRGS 401 ersetzt die bisherige TRGS 150 „Unmittelbarer Hautkontakt mit Gefahrstoffen, die durch die Haut resorbiert werden können – Hautresorbierbare Gefahrstoffe“ sowie die TRGS 531 „Gefährdungen der Haut durch Arbeiten im feuchten Milieu – Feuchtarbeit“ und regelt somit auch die Feuchtarbeit.

Anwendungsbereich

Die TRGS dient dem Unternehmer als Anleitung, wie er bei der Informationsermittlung, der Gefährdungsbeurteilung sowie bei der Festlegung notwendiger Schutzmaßnahmen zu verfahren hat. Insbesondere erhält er eine Hilfestellung für die Auswahl und Bewertung persönlicher Schutzmaßnahmen, wenn in seinem Unternehmen hautgefährdende, hautsensibilisierende sowie hautresorptive Stoffe eingesetzt werden oder wenn Feuchtarbeit vorliegt.

Informationsermittlung

Für die Beurteilung der Gefährdung werden sowohl stoffbezogene als auch tätigkeitsbezogene Informationen benötigt. Erste Hinweise liefern die Kennzeichnung auf dem Gebinde, das Sicherheitsdatenblatt sowie das technische Merkblatt. Auch einige TRGS enthalten Hinweise zur Hautgefährdung. Bei den gesundheitsgefährlichen Eigenschaften eines Stoffes ergibt sich eine grundsätzliche Unterscheidung in lokal schädigende Stoffe, in systemische Wirkungen durch die Aufnahme über die Haut und die sensibilisierende Wirkung. Hierzu erhält der Anwender Hilfestellung über die Zuordnung bestimmter R-Sätze.

Ein pH-Wert von < 2 oder $> 11,5$ führt zur Einstufung als ätzend und somit wird der Gefahrstoff als hautgefährdend eingestuft, falls keine gegenteiligen Erkenntnisse vorliegen.

Hautresorptive Stoffe sind u.a. mit h in der TRGS 900 gekennzeichnet. Darüber hinaus ist eine beispielhafte Auflistung in der Anlage 3 a der TRGS aufgeführt.

Bei Gefahrstoffen, die u.a. als kanzerogen, mutagen, reproduktionstoxisch gekennzeichnet sind, ist immer zu ermitteln, ob sie über die Haut aufgenommen werden können. Beispielhaft sind in der Anlage 3b der TRGS einige Gefahrstoffe aufgelistet.

Tätigkeitsbezogene Hinweise ergeben sich aus Art, Ausmaß und Dauer des Hautkontaktes sowie aus Arbeitsplatzbedingungen, die zu einer höheren Gefährdung führen können wie zum Beispiel saures oder basisches Milieu, starke Verschmutzung oder Exposition zu Arbeitsstoffen, die nicht eingestuft sind, aber trotzdem hautschädigende Wirkung haben können (wie Lösemittel oder Desinfektionsmittel).

Explizit wird bei den tätigkeitsbezogenen Informationen die Feuchtarbeit genannt, die sowohl regelmäßiges Arbeiten im feuchten Milieu von mehr als 2 Stunden täglich sowie das Tragen von feuchtigkeitsdichten Schutzhandschuhen oder häufiges oder intensives Reinigen oder Desinfizieren meint.

Gefährdungsbeurteilung

Anhand der Gefährlichkeitsmerkmale, Ausmaß des Hautkontaktes (großflächig oder kleinflächig), der Dauer (kurzfristige Einwirkung < 15 min/Schicht, längerfristige Einwirkung > 15 Minuten/Schicht) sowie der speziellen Arbeitsbedingungen ergibt sich die Einstufung in eine Gefährdungskategorie.

3 Gefährdungskategorien der TRGS 401

- Geringe Gefährdung durch Hautkontakt,
- Mittlere Gefährdung durch Hautkontakt
- Hohe Gefährdung durch Hautkontakt

So wird ein kurzfristiger, kleinflächiger Hautkontakt mit Methylmethacrylat (Kennzeichnung: R 38: reizt die Haut sowie R 43: sensibilisierend) im Dentallabor zu einer Einstufung in die mittlere Gefährdungskategorie führen. Nachdem die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wurde, sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Substitution, technische Maßnahmen oder geschlossenes System

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung eine mittlere oder



Im Dentallabor stellt das berührungsfreie Arbeiten durch die Verwendung von Spateln eine Expositionsminderung dar.

hohe Gefährdung durch Hautkontakt, muss bevorzugt ein Ersatz für den Gefahrstoff gefunden werden. Ist dies nicht möglich, kommen geschlossene Anlagen oder eine Expositionsminde rung in Frage. So stellt die Verwendung von Spateln beim Umgang mit Acrylaten im Dentallabor eine Expositionsminde rung dar. Anlage 4 der TRGS enthält hierzu weitere Beispiele.

Technische, organisatorische und hygienische Schutzmaßnahmen

Bei geringer Gefährdung orientieren sich die Maßnahmen an der TRGS 500 (Schutzmaßnahmen – Mindeststandards). Bei mittlerer oder hoher Gefährdung sind zusätzlich zu den Maßnahmen der TRGS 500 technische und organisatorische Schutzmaßnahmen erforderlich. Dies können sein geschlossene Anlagen, berührungsfreies Arbeiten oder Kapselungen.

Feuchtarbeit wird als mittlere Gefährdung eingestuft. Hier kommt als organisatorische Maßnahme das Verteilen der Feuchtarbeit auf mehrere Mitarbeiter in Frage. Dies bedeutet eine Verringerung der Expositionszeit für den einzelnen Beschäftigten.

Personenbezogene Schutzmaßnahmen

Nur wenn nach Anwendung der oben genannten Schutzmaßnahmen weiterhin Hautkontakt und somit eine Hautgefährdung besteht, kommen personenbezogene Schutzmaßnahmen in Form von Schutzhandschuhen oder Hautmitteln zum Zuge.

Schutzhandschuhe

In Kapitel 7.2 werden allgemeine Angaben zum Tragen von Schutzhandschuhen sowie Hinweise für die Auswahl der geeigneten Schutzhandschuhe gegeben.



Bei Tätigkeiten mit Gießharzen sind geeignete Schutzhandschuhe zu tragen.

Wichtig: Schutzhandschuhe dürfen nicht länger als erforderlich getragen werden, die Tragedauer ohne Handschuhwechsel sollte 4 Stunden nicht überschreiten. Hinweise auf geeignete Schutzhandschuhe finden sich im Sicherheitsdatenblatt sowie in den Angaben der Handschuhhersteller.

Hautmittel

Hautmittel sind der übergeordnete Begriff für Hautschutz- / Hautreinigungs- und Hautpflegepräparate. Wichtig ist neben der nachgewiesenen Wirksamkeit die Abstimmung des Hautschutzproduktes auf den jeweiligen Arbeitsstoff, weil bestimmte Arbeitsstoffe (z.B. polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) durch ein Hautschutzpräparat verstärkt in den Körper aufgenommen werden können. Diese Angaben können bei den Herstellern erfragt werden.

Überwachung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen

Technische Schutzmaßnahmen sind regelmäßig zu überwachen. Beschäftigte müssen die getroffenen technischen Schutzmaßnahmen befolgen sowie die ihnen zur Verfügung gestellte Schutzausrüstung bestimmungsgemäß verwenden.

Information der Beschäftigten

Die Unterweisung der Beschäftigten beinhaltet das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sowie eine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung zur Hautgefährdung und den notwendigen Schutzmaßnahmen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Bei hoher Gefährdung durch hautresorptive Stoffe gemäß Anhang V Nr. 1 GefStoffV hat der Arbeitgeber spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen. Auch bei Feuchtarbeit von mehr als 4 Stunden pro Tag sowie bei Tätigkeiten mit unausgehärtetem Epoxidharz, mit Isocyanaten sowie beim Tragen von Naturlatexhandschuhen mit einem Proteingehalt von mehr als 30 Mikrogramm Protein müssen arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen als Pflichtuntersuchung durchgeführt werden. Die Durchführung der Untersuchung ist die Voraussetzung für die Beschäftigung bzw. die Weiterbeschäftigung mit diesen Tätigkeiten.

Bei Feuchtarbeit von mehr als 2 Stunden pro Tag sowie Tätigkeiten mit ausgewählten Lösemitteln oder krebs erzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen der Kat. 1 und 2 ist dem Beschäftigten das Angebot für eine arbeitsmedizinische Untersuchung zu unterbreiten. Diese Untersuchung ist allerdings keine Voraussetzung für eine Weiterbeschäftigung und deshalb keine Verpflichtung für den Arbeitnehmer.

Fazit:

Die TRGS 401 ist eine Hilfe für den Unternehmer, der Tätigkeiten mit dermalen Gefährdung in seinem Unternehmen beurteilen muss und entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen hat. Die Zuordnung zu den Gefährdungskategorien wird auch nach der Lektüre nicht einfach sein! Die Anlagen zu dieser Regel geben dem Leser allerdings viele praktische Hinweise.

Die TRGS 401 finden Sie als PDF-Datei zum Herunterladen auf den Internetseiten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin www.baua.de → Gefahrstoffe → Technische Regeln für Gefahrstoffe.

Dr. Ingeborg Eisenacher-Abelein

EU-Richtlinie „Künstliche optische Strahlung“

In Ausgabe 5/2006 der Informationen für die Sicherheitsfachkraft finden Sie einen ausführlichen Artikel über die Richtlinie 2006/25/EG vom 5. April 2006 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung). Diese Ausgabe können Sie im Internet www.bgf.de unter der Rubrik „Aktuelles“ herunterladen.

„Fit für Hänsel“

Betriebliche Gesundheitsförderung ein Dauerbrenner



Bei den Mitarbeitern von Hänsel Textil erhalten Aktionen zum Thema Gesundheitsschutz viel Zuspruch.

Es ist bemerkenswert, was aus einem Workshop mit Kollegen, die den Kaulenttransport (Transportgestell für aufgewickelte Warenbahnen) bei Hänsel Textil im Jahr 2000 zu bewerkstelligen hatten, erwachsen ist. Es war gleichzeitig der Startpunkt von „Fit für Hänsel“, eines Erfolgsprojektes zur Betrieblichen Gesundheitsförderung beim Iserlohner Textilunternehmen.

Kooperationspartner der Aktion war von Anfang an die AOK Märkischer Kreis, die einen überhöhten Anteil an Muskel-Skelett-Erkrankungen bei den Krankheitsdaten analysiert und mit der Workshop-Reihe „Gesundheitsgerechte Arbeitsplatzgestaltung beim Kaulenttransport“ gestartet hatte. Damals stand im Vordergrund, den Beschäftigten Hilfen beim körperlich belastenden Kaulenttransport zu bieten. Die Verantwortung der Führungsverantwortlichen für die Gesundheit der Beschäftigten und das Interesse der Beschäftigten an ihrem Arbeitsplatz haben sich seit dem positiv entwickelt. Die Gesundheitsförderung mit Aktivitäten in verschiedenen Richtungen wird mittlerweile ganzheitlich betrachtet. Was das heißt?

Ganzheitlicher Ansatz

Der Blick für Veränderungen und Verbesserungen wird auf alle Arbeitsbedingungen gelegt und nicht nur auf das Verhalten bzw. auf körperliche Belastungen der Beschäftigten. So spielen auch die Arbeitsumgebung, Arbeitsorganisation und Kommunikation/Information eine große Rolle, wenn es um belastende Situationen geht.

In regelmäßig stattfindenden Gesundheitszirkeln aller 9 Arbeitsbereiche (über einen Zeitraum von 3 Jahren) wurden mehr als 250 Veränderungsvorschläge eingebracht. Auch wenn nicht jeder Vorschlag umgesetzt werden konnte, ist ein Prozess gestartet worden, sich mitarbeiterorientiert über belastende Dinge (konstruktiv) auszutauschen und Ideen der Beschäftigten aufzugreifen.

Was wurde gemacht?

Analyse/ Maßnahmen:

- Analyse der Arbeitsunfähigkeitsdaten der AOK
- Workshops „Kaulenttransport“
- Arbeitsplatzanalysen
- 8 Gesundheitszirkel in gewerbl. Abteilungen;
- 1 Gesundheitszirkel Verwaltung
- Seminar „Gesund Arbeiten am Büroarbeitsplatz“ für Verwaltungskräfte
- 6 Termine Infomobil Stiftung Dt. Schlaganfallhilfe
- Befragung Schichtarbeit
- Überarbeitung Gesprächsleitfaden „Rückkehrgespräche nach Krankheit“
- Neustrukturierung des Verbesserungsvorschlagswesens
- Modernisierung Kantine
- Obst-Aktion zur kalten Jahreszeit
- Schulungen „Rückenfreundliches Verhalten“ Wirkerei/ Weberei
- Nichtraucherchutz (Kurs „Ausgeraucht“, Raucherzonen ausgewiesen)
- AG Altersgerechte Arbeitsplätze
- Bewertung BGF-Projekt im BGF-Ausschuss

Was wurde erreicht?

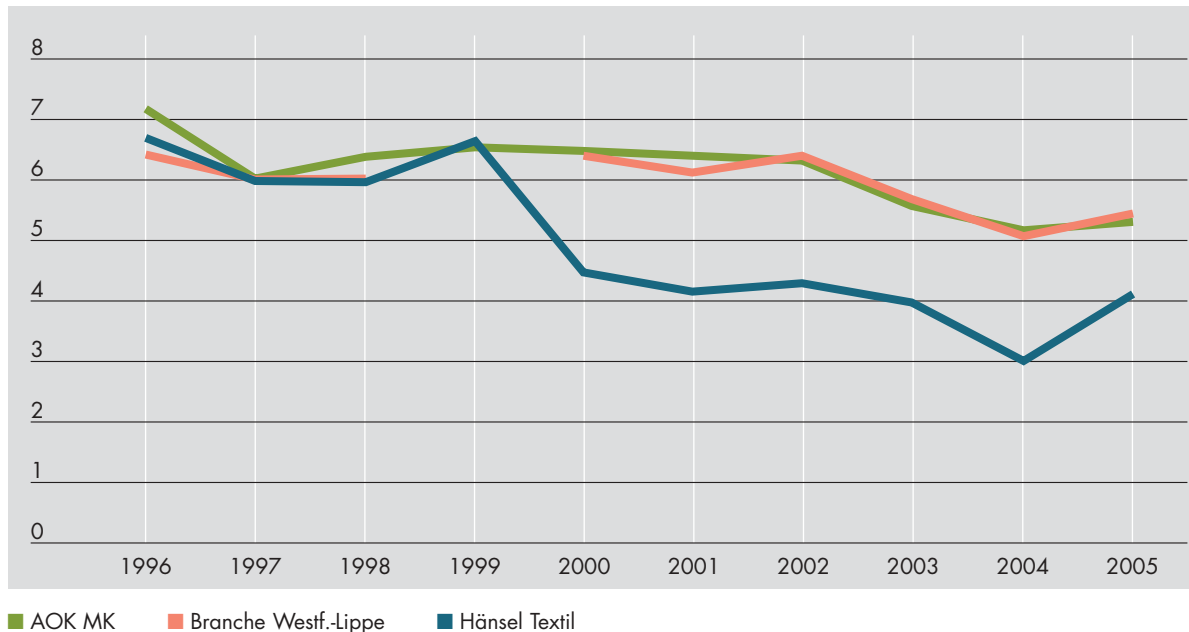
- Fehlzeiten deutlich gesenkt, stabil auf niedrigem Niveau
- Reinvestition eines großen Teils der eingesparten Lohnfortzahlung
- nahezu 80 – 90 % der Veränderungsvorschläge aus den Zirkeln umgesetzt
- die Kommunikation zwischen den Abteilungen angeregt
- die Vorgesetzten für den Prozess der ganzheitlichen Gesundheit sensibilisiert
- einen Ansatz für eine größere Eigenverantwortung der Mitarbeiter geschaffen
- Motivation der Beschäftigten gesteigert

Ergebnis-Statement

„Wir wollten unsere Wettbewerbsfähigkeit erhöhen und haben alle Partner im Unternehmen an einen Tisch gebracht, um die hohe Fehlzeitenquote zu reduzieren und damit die Anwesenheit der Mitarbeiter dauerhaft zu verbessern. Dieser gemeinsame und ganzheitliche Ansatz, den wir mit externer Unterstützung durchgeführt haben, hat die Motivation aller gestärkt und zu einem besseren Miteinander im Unternehmen geführt.“

Werner Küsgen, Geschäftsführer Hänsel Textil

Die Entwicklung des Krankenstandes 1996–2005 (in %)



Niedriger Krankenstand

Die Entwicklung der Fehlzeiten bei Hänsel spricht für sich. Der Krankenstand hat sich auf einem konstant niedrigen Niveau von rund 4–4,5 % etabliert.

Mehr als weitsichtig war die Tatsache, dass ein großer Teil der Einsparungen bei Lohnfortzahlungen direkt in Maßnahmen und Anschaffungen investiert wurde. Gesundheitsaktionen wie „Schlaganfallprävention“, bei der knapp 200 Mitarbeiter ihr Risikoprofil berechnen ließen, oder der Kurs „Ausgeraucht“ im Rahmen zur Kampagne „Nichtraucherschutz“ behandelten aktuelle Themen des betrieblichen Alltags.

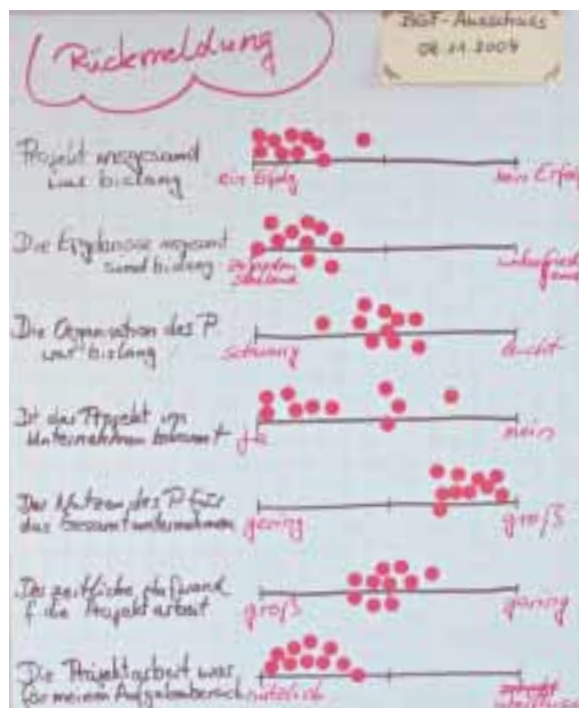
Bereits die Projektbeurteilung Ende 2004 durch die Mitglieder im Ausschuss für Betriebliche Gesundheitsförderung (BGF-Ausschuss), dem Steuerungsgremium für alle Aktivitäten, fiel sehr positiv aus. Ein großer Nutzen, zufrieden stellende Ergebnisse sowie die Bewertung als „erfolgreiches Projekt“ haben allen beteiligten Partnern Bestätigung und mehr Arbeitszufriedenheit gegeben. Mit am Tisch sitzen Arbeitsmediziner, Sicherheitsfachkraft, Geschäftsführung, Betriebsrat, Berufsgenossenschaft, Technische Leitung und Vertreter der Produktion.

Seitdem ist die Gesundheitsförderung bei Hänsel ein Dauerbrenner: Neue Themenfelder wie Betriebliches Eingliederungsmanagement (§ 84 Sozialgesetzbuch IX) oder Alternsgerechte Arbeitsplatzgestaltung werden erarbeitet. Im Logistikzentrum fand beispielsweise ein Präventions-Workshop „Prävention von Muskel-Skelett-Erkrankungen mit dem Focus „Ältere Beschäftigte““ statt, bei dem eine computergestützte CUELA-Messung des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitsschutz – BGIA wertvolle Hinweise gab.

Ende 2005 haben wir eine Zäsur gemacht und eine Standortbestimmung mit dem BGF-Ausschuss durchgeführt. Erfolgsgeschichten und Erfolgsfaktoren wurden

gesucht und auch entdeckt. Gleichzeitig wurden Aspekte für die weitere Vorgehensweise aufgezeigt. Dass das seit mehr als 5 Jahren kontinuierlich verfolgte Ziel, die Arbeitsbedingungen zu verbessern und damit die Mitarbeiterzufriedenheit zu steigern, bei Hänsel erfolgreich läuft, lässt sich auch an konstant reduzierten Krankenständen ablesen. Zukünftiges Ziel aller Beteiligten ist die Verstetigung des gesamten Veränderungsprozesses. Mit den neu gebildeten Aktiv-Teams im gewerblichen und Verwaltungsbereich hat sich Hänsel auf den richtigen Weg gemacht.

Anne Hunfeld
AOK Märkischer Kreis · BGF-Koordinatorin



Vorläufiges Resümee des BGF-Ausschusses

Keine starren Prüf Fristen mehr?

Die Ermittlung geeigneter Prüf Fristen für elektrische Arbeitsmittel auf Grundlage der Technischen Regel 1201 „Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“

Derzeit hat der Unternehmer entsprechend den Festlegungen der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (BGV A3) dafür zu sorgen, dass die elektrischen Betriebsmittel (Arbeitsmittel)

- vor der ersten Inbetriebnahme,
- nach einer Änderung bzw. Instandsetzung
- und in bestimmten Zeitabständen sicherheitstechnisch geprüft/überprüft werden.

Durch die konkretisierende Ergänzung im Vorschriften-text der UVV: „...auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden“ geht die Schutzzielbeschreibung der UVV bewusst über die üblichen sicherheitsrelevanten Arbeitsschutzregelungen hinaus (vgl. § 5 UVV-BGV A3), um die Besonderheiten elektrotechnischer Betriebsmittel (Arbeitsmittel) praxisbezogen zu berücksichtigen.



Funktions- und Sichtprüfung durch unterwiesene Personen – Inaugenschein-nahme vor der Arbeitsmittel-Benutzung.

Präzise wird über § 5 Abs. 1 eine Prüfung der elektrischen Betriebsmittel (Arbeitsmittel) auf Einhaltung der Bedingungen der Unfallverhütungsvorschrift sowie der zutreffenden elektrotechnischen Regeln gefordert (vgl. Anhang 3 der BGV A3). Mit einer einfachen Augenschein- oder Funktionsprüfung ist es hier, bedingt durch die komplexen elektrotechnischen Eigenschaften, nicht getan. Vielmehr müssen zutreffende gerätespezifische Prüfbestimmungen und aussagefähige Messwerte als Maßstab zur sicherheitstechnischen Beurteilung herangezogen werden. Dazu wird in den elektrotechnischen Regeln klar zum Ausdruck gebracht, dass eine vollständige sicherheitstechnische Bewertung nur von den zuständigen Fachkräften (Elektrofachkräften) überzeugend erfolgen kann.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die notwendigen Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Im Rahmen der Organisationsverantwortung müssen alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden um sicherzustellen, dass

1. ausreichend qualifizierte Mitarbeiter (Elektrofachkräfte) die Prüfungen durchführen und
2. die Prüf Fristen so gewählt werden, dass Mängel, mit denen üblicherweise (entsprechend der Beanspruchung und des definitiven Arbeitsmitteleinsatzes) gerechnet werden muss, rechtzeitig erkannt werden.

Dazu sind in der Durchführungsanweisung zur BGV A3, § 5 beispielhafte praxis- und anwendungsbezogene Prüf Fristen aufgeführt, die sich im betrieblichen elektrotechnischen Alltag bewährt haben.

Über die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) werden die Prüfregeln (Prüfumfang, Prüfgrad und Prüf Fristen) arbeitsschutzrelevant für alle Arbeitsmittel, also auch für die elektrischen Arbeitsmittel (z. B. handgeführte elektrische Betriebsmittel) neu strukturiert. Der Verordnungsgeber verzichtet ausdrücklich auf starre Prüf Fristen. Vielmehr gehören nach Maßgabe der BetrSichV Prüfungen, und somit auch die Festlegung von gefährdungsbezogenen Prüf Fristen, zu den vom Arbeitgeber/Unternehmer im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegenden Arbeitsschutz-Maßnahmen, die für die zutreffende Bereitstellung und die sichere Benutzung des Arbeitsmittels notwendig sind.

Nach § 3 Abs. 3 der BetrSichV hat der Arbeitgeber Art, Umfang und die Fristen der erforderlichen Prüfungen zu ermitteln und auch festzulegen. Ferner hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind. Für die in § 10 BetrSichV genannten Fälle darf die Prüfung der Arbeitsmittel nur durch eine befähigte Person durchgeführt werden (vgl. § 2 Abs. 7 und § 10 BetrSichV). Die dazu notwendige Konkretisierung ergibt sich aus der inzwischen vorliegenden Technischen Regel TRBS 1203 „Befähigte Personen – Allgemeine Anforderungen“ und der vorgesehenen Ergänzung TRBS 1203 Teil 3 „Besondere Anforderungen – Elektrische Gefährdungen“. Diese technische Regel ergänzt die Inhalte der TRBS 1201 und wird voraussichtlich Ende 2006/Anfang 2007 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Bei den zu treffenden Maßnahmen hat der Arbeitgeber zwingend den Stand der Technik zu beachten und auch fortwährend zu berücksichtigen. Dazu sind die über § 4 Abs. 2 der BetrSichV eingeführten Regeln und Erkenntnisse (TRBS) hilfreich. Mit der Einführung „Technischer Regeln für Betriebssicherheit“ wird bei

Festlegungen zur Durchführung elektrotechnischer Prüfungen

Der Zustand von elektrischen Anlagen/Betriebsmitteln ist mit Hilfe von Messgeräten und Messverfahren bzw. Prüfgeräten und Prüfverfahren festzustellen.

Die Fehlerabschätzung ist Bestandteil einer Messung.

Messungen und Prüfungen sind mit geeigneten Geräten durchzuführen; d. h., sie müssen den für sie geltenden Bestimmungen entsprechen (z. B. Normenreihe DIN VDE 0413 ff).

Prüfen	Messen
ist das Vergleichen mit gegebenen (Grenz)Werten; Messwert liegt innerhalb des Sollbereiches; Beurteilung kann durch »GUT«/»FEHLER«-Anzeige erfolgen.	ist das zahlenmäßige Feststellen von Werten; ein analog digital angezeigter Wert wird abgelesen.

Anwendung der beispielhaften Lösungen davon ausgegangen, dass die Arbeitsschutz-Anforderungen der Verordnung sicher eingehalten sind (Vermutungswirkung für den Arbeitgeber).

Technische Regeln für Betriebssicherheit TRBS 1201; „Prüfungen von Arbeitsmitteln und Überwachungsbedürftigen Anlagen“ (Beschlussvorlage vom 27./28. April 2006)

Bekanntlich sollen Technische Regeln die Umsetzung der Betriebssicherheitsverordnung hinsichtlich der Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen sowie der Ableitung von geeigneten Maßnahmen ermöglichen bzw. konkretisieren. Zur Umsetzung dieser Verfahrensregel hat der zuständige Unterausschuss 1 zur BetrSichV (UA 1) den Entwurf zur Technischen Regel 1201 „Prüfung von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“ erstellt und dem Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) zur Stellungnahme und Prüfung vorgelegt. Der ABS hat in seiner Sitzung am 27. und 28. April 2006 der Beschlussvorlage zugestimmt und die Empfehlung an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ausgesprochen, die vorgestellte Technische Regel der Veröffentlichung zuzuführen. Es ist davon auszugehen, dass im Frühjahr 2007 die Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgt (siehe auch TRBS 1203 Teil 3).

Anwendungsbereich und neue Begriffsbestimmungen

Der Entwurf grenzt den vorgesehenen Anwendungsbereich eindeutig, praxis- und gefährdungsbezogen ab. Es wird klar zum Ausdruck gebracht, dass die Prüfung von Arbeitsmitteln zu den Maßnahmen gehört, die vom Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen und festzulegen sind. Nur durch eine aufgabenbezogene Auswahl und Bereitstellung der Arbeitsmittel sowie der bestimmungsgemäßen Benutzung und einer bedarfsgerechten Prüfung werden die notwendigen Festlegungen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes auf Dauer gewährleistet. Der vorliegende Entwurf bringt klar zum Ausdruck, dass neben der technischen Prüfung von Arbeitsmitteln auch die Erstprüfung der Explosionssicherheit in explosionsgefährdeten Bereichen vom Geltungsbereich erfasst wird.

Dazu werden für die Elektrofachkräfte (befähigte Personen – Bereich elektrische Gefährdung) zum Teil neue Begrifflichkeiten eingeführt und nachfolgend definiert:

Prüfung

Die TRBS 1201 definiert den Begriff „Prüfung“

- als Ermittlung des Istzustandes (Ist-Wert) eines Arbeitsmittels, einer überwachungsbedürftigen Anlage oder eines Arbeitsplatzes in explosionsgefährdeten Bereichen
- den Vergleich des Istzustandes mit dem Sollzustand sowie
- die Bewertung der Abweichung des Istzustandes vom Sollzustand.

Der Istzustand umfasst den durch die Prüfung festgestellten Zustand des Prüfgegenstandes (siehe auch

Absatz Prüfgegenstand, z.B. handgeführte Arbeitsmittel). Der Sollzustand ist der durch die Gefährdungsbeurteilung oder die sicherheitstechnische Bewertung festgelegte sichere Zustand für die weitere Arbeitsmittelbenutzung oder den weiteren Betrieb. Diese Vorgaben sind integraler Bestandteil der üblichen elektrotechnischen Prüftechnik und beinhalten somit auch keine neuen bzw. zusätzlichen prüftechnischen Festlegungen im Tätigkeitsfeld der Elektrotechnik.

Für den Bereich Prüfung elektrischer Arbeitsmittel kann folglich festgestellt werden, dass hier der Regelsetzer auf die bisherige bewährte Prüfpraxis zurückgreift und somit auch auf die zutreffenden elektrotechnischen Regeln (VDE-Bestimmungen). Das bedeutet für die prüftechnische Bewertung der Mess- und Grenzwerte nichts „Neues“.

Prüfart

„Prüfarten“ werden unterschieden nach der Methode und dem Verfahren der Prüfungsdurchführung. Prüfarten sind z.B.:

- Ordnungsprüfungen und
- technische Prüfungen.

Bei der Ordnungsprüfung wird insbesondere festgestellt, ob

- die erforderlichen Unterlagen vorhanden und schlüssig sind
- der Prüfgegenstand gemäß dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung / sicherheitstechnischen Bewertung eingesetzt und verwendet wird
- die von der Behörde ggf. geforderten Auflagen im Erlaubnis- oder Genehmigungsbescheid eingehalten sind
- die erforderlichen Unterlagen und Ausführungen übereinstimmen
- die Beschaffenheit oder die Betriebsbedingungen seit der letzten Prüfung geändert worden ist bzw. sind.

Bei der technischen Prüfung werden die sicherheitstechnisch relevanten Merkmale eines Prüfgegenstandes auf Zustand, Vorhandensein und ggf. Funktion am Objekt selbst mit geeigneten Verfahren geprüft. Hierzu gehören z.B.:

- äußere oder innere Sichtprüfung
- Funktions- und Wirksamkeitsprüfung
- Prüfung mit Mess- und Prüfmitteln
- labortechnische Untersuchung
- zerstörungsfreie Prüfung
- Prüfung mit datentechnisch verknüpften Messsystemen (z.B. Online-Überwachung)



Labortechnische Untersuchung; Glühdrahtprüfung an einer CEE-Steckvorrichtung zur Bestimmung der Temperaturbeständigkeit der Isolierstoffe. Bei reduzierter Flammhöhe wurde die Prüfung bestanden.

Neu in der TRBS 1201 ist der Begriff „Ordnungsprüfungen“. Die dazu in der TRBS genannten Maßnahmen werden bei der Beurteilung handgeführter elektrischer

Arbeitsmittel (z. B. Wärmegeräte, Bohrmaschinen, Winkelschleifer) nur in Einzelfällen zur Anwendung kommen. Relevant und von größerer Bedeutung für die betriebliche Prüfpraxis beim Einsatz handgeführter Arbeitsmittel sind die Festlegungen, die im Abschnitt „Technische Prüfungen“ aufgeführt sind.

Nach kritischer Inhaltsprüfung muss auch hier festgestellt werden, dass die für den elektrotechnischen Arbeitsbereich angemessenen und zutreffenden Prüfschritte sowie die erforderlichen Detailprüfungen im Regeltext eingearbeitet worden sind. Ergänzt wurden die möglichen Prüfverfahren durch den ausdrücklichen Hinweis auf eine rechnergestützte Online-Übertragung einzelner Geräte-Messdaten. Da diese Technik bereits zahlreiche Anwendungsfälle abdeckt (z. B. bei der Energieversorgung von Datenverarbeitungsgeräten, beim Einsatz von Ersatzstromerzeugern, beim Einsatz von handgeführten elektrischen Betriebsmittel in staub- und explosionsgefährdeten Bereichen, bei unterbrechungsfreien Stromversorgungsanlagen), trägt dieser ergänzende Hinweis dem Stand der Technik ausdrücklich Rechnung (siehe Sonderdruck: Informationen zur Sicherstellung der Anforderungen gemäß § 5 der UVV-BGV A3, BGFE SD52).

so zu kombinieren, dass das notwendige Sicherheitsniveau trotzdem erreicht und nachhaltig sichergestellt wird. Bei einer vereinfachten Prüfmethode und kürzeren Zyklen der Wiederholungsprüfung kann somit die notwendige Prüftiefe in vergleichbarer Qualität erreicht werden. Der Vergleich mit einer umfangreichen Detailprüfung und erweiterten (verlängerten) Prüfintervallen muss gleichwertige Ergebnisse aufzeigen.

Prüffrist

Die „Prüffrist“ ist der Zeitraum bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung. Sie muss so festgelegt werden, dass der Prüfgegenstand (Arbeitsmittel) nach allgemein zugänglichen Erkenntnisquellen und betrieblichen Erfahrungen im Zeitraum zwischen zwei Prüfungen sicher benutzt werden kann.

Prüfgegenstand

Als „Prüfgegenstand“ werden alle von der BetrSichV erfassten Arbeitsmittel, überwachungsbedürftigen Anlagen oder Arbeitsplätze in explosionsgefährdeten Bereichen nach Anhang 4 Abschnitt A Nr. 3.8 beschrieben. Die Parameter zur Durchführung der Arbeitsmittelprüfung gemäß der vorgesehenen Technischen Regeln sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst und kurz erläutert.



Isolationsüberwachungseinrichtung einer elektrischen Verteileranlage, bestehend aus Differenzstrom-Überwachungsgerät (RCMS) und Messwandler

Prüfumfang

Der in der Beschlussvorlage definierte „Prüfumfang“ umfasst sowohl die Auswahl der Prüfgegenstände (z. B. Komponenten, Stichproben) als auch die Tiefe der jeweiligen Prüfung.

Um im Zuge der durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung eine korrekte arbeitsmittelbezogene Zustandsbeschreibung und somit eine eindeutige Aussage über das Arbeitsmittel bzw. die Komponenten und Teilbereiche zu erhalten, wurde bewusst die Möglichkeit einer differenzierbaren Geräte-Prüfung eingeführt. Ziel ist es, vereinfachte Prüfmethode mit angemessenen Prüffristen

Zusammenfassung der prüftechnischen Begriffe zur TRBS 1201

Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> Ermittlung des Ist-Zustandes eines Arbeitsmittels Vergleich des Ist-Zustandes mit dem Sollzustand Bewertung der Abweichung des Ist-Zustandes vom Sollzustand
Prüfarten	<ul style="list-style-type: none"> z.B. Ordnungsprüfung, technische Prüfung
Prüfumfang	<ul style="list-style-type: none"> Auswahl der Prüfgegenstände und Tiefe der jeweiligen Prüfung
Prüffrist	<ul style="list-style-type: none"> Zeitraum bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung

Ermittlung und Festlegung der notwendigen Prüfungen

Prüfung durch unterwiesene Personen

Es gilt der Grundsatz, dass für die notwendigen Sicherheitsprüfungen der Arbeitgeber, entsprechend der vorgesehenen Arbeitsmittelbeanspruchung, Prüfart, Prüfumfang und Prüffristen für die bereitgestellten Arbeitsmittel festzulegen hat.

Bei Prüfungen durch unterwiesene Personen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Gefährdungen, die vom Prüfling (Prüfgegenstand) ausgehen, ohne oder mit einfachen Hilfsmitteln erkennbar bzw. feststellbar sind. Der Prüfumfang ist gering und eine Messwertauswertung nicht notwendig. In der Regel handelt es sich um Sicht- oder Funktionsprüfungen, die nicht der Dokumentationspflicht unterliegen.



Ständige Überwachung

Alternativ zur Durchführung der Wiederholungsprüfung für ortsfeste elektrische Betriebsmittel ist in der Durchführungsanweisung zur UVV-BGV A3 die Möglichkeit der ständigen Überwachung eingeführt worden. Um den Forderungen einer gefährdungsbezogenen Prüffrist gerecht zu werden, hat die TRBS 1201 ebenfalls die Möglichkeit der „ständigen Überwachung“ eingeführt. Die Prüfforderungen werden wie folgt umschrieben:

Die sicherheitstechnischen Anforderungen können für Arbeitsmittel durch die ständige Überwachung erfüllt werden. Arbeitsmittel gelten als ständig überwacht, wenn sie von befähigten Personen instand gehalten und durch messtechnische Maßnahmen überwacht werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass durch Instandhaltung und messtechnische Maßnahmen Schäden rechtzeitig entdeckt und behoben werden können.



Vorbeugende Instandsetzung zur Sicherstellung der Betriebssicherheit; Pumpstation mit der Notwendigkeit einer störungsarmen elektrischen Energieversorgung.

Prüfungen durch befähigte Personen

Die Prüfung des Arbeitsmittels durch eine befähigte Person ist immer notwendig;

- wenn die Sicherheit des Arbeitsmittels von den Montagebedingungen abhängt



Montage einer Niederspannungsverteilungsanlage; Prüfung nach der Errichtung und vor Inbetriebnahme der Verteileranlage mit Dokumentation der Messergebnisse.

- wenn die Arbeitsmittel Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen, die zu gefährlichen Situationen führen können



Schädigende Einwirkungen, wie z.B. leitfähiger Staub, haben eine Verkürzung der Prüffristen zur Folge.

- wenn außergewöhnliche Ereignisse stattgefunden haben, die schädigende Auswirkung auf die Sicherheit der Arbeitsmittel haben können (z. B. Überflutung) oder
- nach Instandsetzungsarbeiten, welche die Sicherheit der Arbeitsmittel beeinträchtigen können (z. B. Austausch von Steuerungselementen und/oder Schutzrichtungen).

Festlegung der Prüffristen

Prüffristen sind so festzulegen, dass offensichtliche Abweichungen vom Sollzustand rechtzeitig erkannt werden können. Nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung müssen die Prüfungen durch unterwiesene Personen arbeitstäglich oder vor der jeweiligen Benutzung erfolgen (z. B. bei handgeführten Elektrowerkzeugen durch Mitarbeiter der Werkzeugausgabe).

Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen, müssen einer Wiederholungsprüfung durch befähigte Personen zugeführt werden. Auch hier sind die Fristen so auszuwählen, dass Schäden rechtzeitig erkannt werden können. Dabei sind gefährdungsbezogen folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Einsatzbedingungen (spezielle Belastungen, Nutzungszeit je Tag), unter denen das Arbeitsmittel benutzt/betrieben wird
- Herstellerhinweise, die in der Betriebsanleitung enthalten sind
- Schädigungen des Arbeitsmittels (Fehlerquote), Qualifikation der Beschäftigten, Erfahrungen mit dem „Ausfallverhalten“ des Arbeitsmittels
- Funktionsfähigkeit eines Systems, mit dem eine planmäßige Instandhaltung (ständige Überwachung), insbesondere für sicherheitsrelevante Bau- und Verschleißteile erfolgt
- Unfallgeschehen mit vergleichbaren Arbeitsmitteln.

Aufgrund der einzelnen Prüfergebnisse bereits durchgeführter Prüfungen kann eine Änderung der Prüffrist im Sinne einer Verlängerung oder Verminderung erforderlich sein. Dabei sind die oben erwähnten Kriterien ebenfalls zu berücksichtigen. Dazu werden in der Beschlussvorlage der TRBS beispielhafte Umsetzungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Als Maß für die ausreichende Bemessung von Prüffristen für elektrische Arbeitsmittel kann die festgestellte Abweichung vom Sollwert herangezogen werden. Aufgrund von Betriebserfahrungen und arbeitsmittelbezogenen Fehlerquoten haben sich folgende Prüffristen von elektrischen Arbeitsmitteln bewährt:

Empfohlene Prüffristen für ortsveränderliche elektrische Arbeitsmittel; soweit erforderlich mindestens jährlich.

Betriebliche Situation	Mögliche Änderung der Prüffrist
Handgeführte elektrische Arbeitsmittel und andere während der Benutzung bewegte oder ähnlich stark beanspruchte elektrische Arbeitsmittel, Verlängerungs- und Geräteanschlussleitungen mit Steckvorrichtung.	Verkürzung der Prüffrist auf 6 Monate
Wie oben, jedoch Einsatz auf Baustellen	Erhebliche Verkürzung der Prüffrist auf 3 Monate
Bewegliche Leitungen mit Stecker und Festanschluss, Anschlussleitungen mit Stecker in Büros oder unter ähnlichen Bedingungen	Verlängerung der Prüffrist auf 24 Monate

Empfohlene Prüffristen für ortsfeste elektrische Arbeitsmittel; soweit erforderlich mindestens alle 4 Jahre.

Betriebliche Situation	Mögliche Änderung der Prüffrist
In dem Betrieb sind Elektrofachkräfte beschäftigt, deren Aufgabengebiet auch die Instandhaltung und Überwachung der elektrischen Arbeitsmittel umfasst	Verlängerung der Prüffrist; möglich
Stark beanspruchte elektrische Arbeitsmittel	Verkürzung der Prüffrist, z.B. auf 24 Monate

Die Ergebnisse der Prüfungen durch unterwiesene Personen müssen nicht aufgezeichnet oder dokumentiert werden. Für die Prüfung durch befähigte Personen ist eine Aufzeichnung der Prüfergebnisse immer

erforderlich. Die Aufzeichnungen müssen nach Art und Umfang angemessen sein und vorzugsweise folgende Angaben enthalten:

- Datum der Prüfung
- Art der Prüfung
- Prüfgrundlagen
- Mängel und deren Bewertung
- Termin der nächsten Prüfung
- Aussagen zum Weiterbetrieb
- Name und Bezeichnung des Prüfers.

Zur Kennzeichnung und Dokumentation können auch Prüfplaketten und elektronische Aufzeichnungssysteme genutzt werden.

Gefährdungsbezogene Prüffristen – starre Prüffristen

Der Ordnungsgeber hat bewusst auf die Festschreibung starrer Prüffristen verzichtet. Die Möglichkeit, gefährdungsbezogene Prüffristen unter Berücksichtigung der konkreten Arbeitsmittelbenutzung zu ermitteln, setzt eine umfassende Bewertung der möglichen Fehler/Mängel voraus. Der in der TRBS aufgezeigte Ansatz zur Einführung eines „Prüf-Richtwertes“ ist für den elektrotechnischen Bereich kein grundlegend neuer Ansatz. Neben den in der Durchführungsanweisung zur UVV-BGV A3 aufgeführten Prüffristen empfehlen zahlreiche bgl. Informationsschriften (z. B. BGI 608 „Einsatz elektrischer Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen“) branchen- und gefährdungsbezogene Richtwerte zur Wiederholungsprüfung. Die beispielhaft in der TRBS 1201 genannten Lösungen beschreiben den derzeitigen prüftechnischen Stand der Technik. Für die Prüfung durch befähigte Personen besteht nunmehr die grundlegende Verpflichtung zur Dokumentation der Prüfergebnisse. Diese Dokumentation ist Voraussetzung

für ein modernes Prüfmanagement, denn nur so lassen sich konkrete und zutreffende Prüffristen ermitteln. Diese Möglichkeit muss und sollte von den verantwortlichen Mitarbeitern – befähigten Personen bzw. Elektrofachkräften – genutzt und auch betrieblich umgesetzt werden. Die dazu notwendige Hilfestellung in Form von Info-Broschüren, Checklisten und Ausbildungsseminaren stellt die Berufsgenossenschaft bereit.

Dieter Seibel
seibel.dieter@bgfe.de

Literaturverzeichnis

- Betriebssicherheits-Verordnung (BetrSichV) GV04
- Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ BGV A3
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel – Erläuterungen BGFE, JB 13
- Beschlussvorlage zur TRBS 1201 „Prüfung von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“
- TRBS 1203 „Befähigte Personen“ ISBN 3-609-61161-8
- Die neue Betriebssicherheitsverordnung von A–Z, Andreas Dlugi, Ralf Fähnrich ISBN 3-89156-592-X
- Die Betriebssicherheits-Verordnung Band 1 + 2 v. Locquenghien, Ostermann, Klindt ISBN 3-89817-270-8; Band 1 ISBN 3-89817-360-7; Band 2
- Betriebssicherheit auf einen Blick, Helmut Kraft ISBN 3-410-16065-5
- Die Betriebssicherheitsverordnung Praxiskommentar mit Anwendungshilfen, Fähnrich/Mattes ISBN 13-978350309823

WERBEN FÜR SICHERHEIT

Plakate für die Monate November/Dezember

Die Plakate der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik sollen Ihnen bei der betrieblichen Sicherheitsarbeit helfen. Durch die Kombination einfacher Bild- und Textausagen erarbeitet der Betrachter Themen der Arbeitssicherheit selbstständig. Eigene Interpretationen und Lösungen verstärken das Bewusstsein für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz. Mitgliedsbetriebe der BGFE und der TBBG können die Plakate kostenlos bestellen.



Bestell-Nr. P9/2006



Bestell-Nr. P10/2006

Einsendeschluss beim Ideenwettbewerb ist Ende Dezember!

Bis zum 31. Dezember müssen die Wettbewerbsbeiträge zum großen Ideenwettbewerb der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik und der Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft bei uns eingegangen sein, wenn Sie sich die Chance auf einen Teil des Preisgeldes von insgesamt 30.000 Euro sichern wollen. Ihre Ideen haben gute Aussichten auf eine Prämierung, wenn damit Unfälle verhindert, Belastungen am Arbeitsplatz vermindert oder auch Wegeunfälle vermieden werden können. Mitmachen ist ganz einfach! Bestellen Sie das kostenlose Teilnahmepaket; per FAX: 0221 - 3778 5539 per E-Mail: idee2006@bgfe.de



Das Poster zum Ideenwettbewerb.

Sicherheitsquiz: Titelverteidiger beim sicheren Umgang mit Strom



4. Sicherheitsquiz / Bestell-Nr. Q04/06
Das Plakat zum Quiz / Bestell-Nr. Q04/06 P

Auch dieser Ausgabe unseres Mitteilungsblattes ist wieder ein Exemplar des neuesten Quiz beigelegt. Mitmachen lohnt sich für die Versicherten der BGFE und der TBBG doppelt. Zum einen bietet das Quiz wichtige Informationen zum Thema sicherer Umgang mit Strom, zum anderen haben alle Teilnehmer die

Gewinner des Sicherheitsquiz



Den zweiten Preis im Sicherheitsquiz „Führungsspieler beim Tragen persönlicher Schutzausrüstung“, einen tragbaren DVD-Player mit Filmen der BGFE, gewann Peter Schüren (Mitte) von der Firma Muckenhaupt und Nusselt GmbH & Co. KG Kabelwerke in Wuppertal. Den Preis überreichte der Mitarbeiter der technischen Aufsicht und Beratung, Peter Michels. Von der Betriebsleitung gratulierte Sabine Müller, Leiterin der Personalabteilung.

Chance, wertvolle Preise zu gewinnen. Sollte die Beilage fehlen, können Sie weitere Exemplare (nur solange der Vorrat reicht) bei uns bestellen. Oder Sie nehmen online am Quiz teil. Klicken Sie einfach auf unseren Internetseiten www.bgfe.de oder www.textil-bg.de oben auf den Button „Quiz“.

Und so können Sie bestellen:

Per Post: Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik, Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln

Per Internet: www.bgfe.de ➔ Medien **Per E-Mail:** versand@bgfe.de

Per Telefon oder Telefax:

Printmedien (alle Schriften, wie UVVen, Broschüren, Faltblätter):

Abteilung Prävention: Telefon 02 21 / 37 78 10 20

Telefax 02 21 / 37 78 10 21

Periodika, Elektronische Medien (Videos und CD-ROM's)

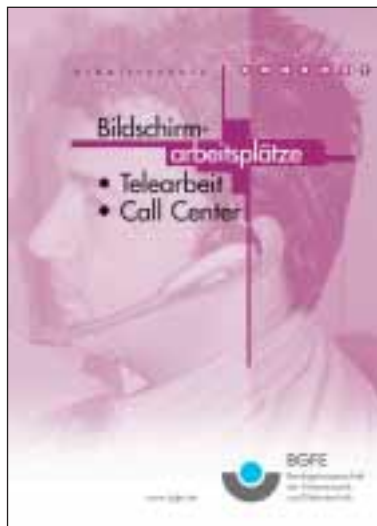
Abteilung Kommunikation: Telefon 02 21 / 37 78 10 30

Telefax 02 21 / 37 78 10 31

Hinweis: Bei Bestellungen von Betrieben, die nicht bei der BGFE oder TBBG versichert sind, wird eine Versandkostenpauschale von 3,50 Euro berechnet.

Bildschirmarbeitsplätze

Der menschengerechten Arbeitsgestaltung im Büro-/ Verwaltungs- und Dienstleistungsbereich kommt eine besondere Bedeutung zu, handelt es sich doch hier um den größten Wachstumssektor bei den Beschäftigten. Eine wichtige Grundlage für die Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen stellt die Bildschirmarbeitsverordnung dar. In ihr sind die Anforderungen an Bildschirmgerät, Arbeitsplatz, Arbeitsumgebung, Arbeitsorganisation und Software zusammengefasst. Die vorliegende Broschüre möchte Ihnen Kenntnisse zu Bildschirmarbeitsplätzen vermitteln, um die Schutzziele der Bildschirmarbeitsverordnung umzusetzen. Die Broschüre finden Sie auch



Bestell-Nr. MB 19 Preis: 2,50 Euro

als PDF-Datei im Internet unter www.bgfe.de/medien → Arbeitsschutz konkret

Monografie zur 13. Vortragsveranstaltung ELEKTROTECHNIK



Bestell-Nr. M 22
Preis: 7,50 Euro

Das Interesse an der Vortragsveranstaltung ELEKTROTECHNIK war auch im Jahre 2006 sehr groß. Wieder kamen über 400 Teilnehmer aus Industrie, Gewerbe, staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Institutionen nach Nürnberg, um sich zum aktuellen Stand beim Arbeits- und Gesundheitsschutz im Bereich Elektrotechnik informieren zu können. Die vorliegende Monografie enthält die Kurzfassung aller gehaltenen Vorträge sowie eine CD-ROM mit allen

Präsentationen, Bildern und den Ergebnissen der Befragungen über das „digivote“-System. Mit diesem System konnten die Teilnehmer zu aktuellen Fragen im Zusammenhang mit den Vorträgen ihre Meinung äußern. Den Teilnehmern der Veranstaltung werden Monografie und CD-ROM kostenlos zugesandt. Die Monografie finden Sie auch als PDF-Datei im Internet unter: www.bgfe.de/medien → Monografien

Jahresbericht 2005

Der Jahresbericht 2005 liegt vor. Darin enthalten sind alle wesentlichen Informationen zur Arbeit der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik (BGFE). Der Bericht dokumentiert den aktuellen Stand der Unfall-, Unternehmens- und Versicherungszahlen. Er verdeutlicht die Beitragsentwicklung und informiert über Entschädigung, Prävention, Heilverfahren und Berufshilfe. Betriebe ab 21 Versicherte erhalten den Bericht mit dem Verzeichnis der Informationsmittel der BGFE automatisch zugeschickt. Interessierte können darüber hinaus Exemplare anfordern, solange die Auflage reicht. Der Jahresbericht wird außerdem im Internet angeboten. Unter www.bgfe.de → Aktuelles → BGFE in Zahlen → Jahresbericht kann der Bericht als PDF-Datei abgerufen werden.



Bestell-Nr. JB 2005
Preis: kostenlos

Infomittelverzeichnis 2006/2007

Die Übersicht über das gesamte Informationsmaterial der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik „Sicherheit in Schrift, Bild und Ton“ liegt jetzt in aktualisierter Fassung vor. Das Angebot ist zielgruppengerecht gegliedert

- nach den Tätigkeiten im Betrieb,
- nach den einzelnen Gewerbezeigen.

Ob Auszubildende, Fachkräfte, Meister oder Unternehmer, hier findet jeder das Richtige. Das Verzeichnis finden Sie auch als PDF-Datei im Internet www.bgfe.de/medien → Alle Medien auf einen Blick



Bestell-Nr. D 17
Preis: kostenlos

Seminar zur Prüfung von medizintechnischen Geräten

Egal ob Pflegebetten, EKG-Geräte, aus mehreren Einzelkomponenten zusammengesetzte medizinische Systeme oder andere elektromedizinische Geräte aus dem Bestand von Krankenhäusern, Arztpraxen etc., allen gemeinsam ist, dass die Sicherheit für Beschäftigte, Anwender, Patienten und Dritte jederzeit gewährleistet werden muss. Dafür verantwortlich ist nach der Medizinproduktebetriebsverordnung (MPBetreibV) der Betreiber dieser Geräte, welcher wiederum häufig externe Dienstleister mit der Prüfung beauftragt.

Viele Mitgliedsunternehmen der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik (BGFE) bieten diese Prüftätigkeiten an. Andere wollen sich hier ein neues Geschäftsfeld erschließen. Obwohl diese Unternehmen meist auch Prüfungen der elektrischen Sicherheit an nichtmedizinischen elektrischen Betriebsmitteln durchführen, gibt es jedoch sowohl bei auf diesem Terrain alteingesessenen als auch bei jungen Unternehmen immer wieder Unklarheiten. Diese konzentrieren sich insbesondere auf die folgenden Besonderheiten bei Medizingeräteprüfungen:

- Verantwortung und Haftung des Prüfers
- Anforderungen an den Prüfer
- Prüfgrundlagen
- Prüfverfahren und -fristen
- Dokumentation der Prüfungen

Zu diesen Fragestellungen und allen weiteren interessierenden Themen rund um die „Prüfung von medizinischen elektrischen Geräten und Systemen“ bietet die BGFE in der Bildungsstätte Dresden seit 2003 mit großem Erfolg und guter Resonanz das gleichnamige Seminar (Kurzbezeichnung ET15) an.

Seminarinhalte:

- Rechtliche Grundlagen nach Medizinproduktegesetz (MPG) und MPBetreibV
- Verantwortung und Befähigung zum Prüfen
- Übersicht über elektrische Schutzmaßnahmen
- Vergleich und Abgrenzung der Prüfungen von medizinischen und nichtmedizinischen elektrischen Geräten
- Praktische Durchführung der Prüfungen nach DIN VDE 0751-1.

Das Dozententeam setzt sich aus einem Vertreter eines staatlichen Amtes für Arbeitsschutz (in einigen Bundesländern Gewerbeaufsichtsamt), einem VdS-Sachverständigen für Prüfungen elektrischer Geräte und Anlagen und einem Mitarbeiter der technischen Aufsicht und Beratung der BGFE zusammen.

Zielgruppe:

Zielgruppe dieses Seminars sind insbesondere Elektrofachkräfte aus Unternehmen, die Prüfungen von medizinischen elektrischen Geräten durchführen.

Termine:

- | | |
|-------------------|------------------------|
| 07.02.–09.02.2007 | Bildungsstätte Dresden |
| 30.07.–01.08.2007 | Bildungsstätte Dresden |

Olaf Jantzen

Sonderseminare in der Bildungsstätte Linowsee

Prüfung von explosionsgeschützten E-Anlagen in der Gasversorgung (Seminar S67)

Sowohl für Betreiber von Gasversorgungsanlagen mit explosionsgeschützten E-Anlagen als auch für Serviceunternehmen, die mit der Prüfung dieser Anlagen befasst sind, wird das neue Sonderseminar angeboten. Das Seminar kann auch für die Schulung bzw. Fortbildung von befähigten Personen zur Prüfung explosionsgeschützter elektrischer Anlagen nach §§ 14 (1-3) und 15 BetrSichV genutzt werden.

Seminarinhalte:

- Gesetzliche Grundlagen
- Physikalisch-technische Grundlagen des Explosionsschutzes
- Grundlagen des anlagentechnischen Explosionsschutzes
- Anforderungen an E-Anlagen hinsichtlich des Explosionsschutzes
- Prüfung der elektrischen Schutzmaßnahmen
- Messpraktikum

- Prüfung der E-Anlagen hinsichtlich der Anforderungen des Explosionsschutzes

Den Seminarteilnehmern werden die gesetzlichen und technischen Grundlagen zur Prüfung derartiger Anlagen vermittelt. Die vermittelten Kenntnisse werden im Rahmen eines messtechnischen Praktikums vertieft.

Zielgruppe:

Unternehmer, Vorgesetzte, Elektrofachkräfte und Sicherheitsfachkräfte, die sich mit der Prüfung explosionsgeschützter E-Anlagen in Gasversorgungsanlagen befassen müssen.

Termin:

23.10.–25.10.2006 (weitere Termine auf Anfrage) in der Bildungsstätte Linowsee

Befähigung zum Prüfen von Steigschutzeinrichtungen (Seminar S65)

Regelmäßige Prüfungen gehören zu den Präventionsmaßnahmen und sind Grundlage für die vorbeugende Instandhaltung. Die Betriebssicherheitsverordnung verpflichtet den Unternehmer, im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung Umfang und Zeiträume für Prüfungen von Arbeitsmitteln festzulegen. Die Prüfungen sollen von befähigten Personen ausgeführt werden. Mit diesem Seminar wird eine Schulung zur befähigten Personen zum Prüfen von Steigschutzeinrichtungen an Sendemasten, in Windenergieanlagen etc. angeboten.

Seminarinhalte:

- Gesetzliche Grundlagen (ArbSchG, BetrSichV, UVV)
- Technische Regeln für Steigschutzeinrichtungen
- Methoden der Gefährdungsbeurteilung
- Ermittlung der Prüffristen
- Vorbereitung und Realisierung der Prüfung
- Dokumentation der Prüfungen

Die Seminarteilnehmer werden mit der Sachkunde für die Prüfung von Steigschutzeinrichtungen sowie mit der Beurteilung von Schäden an diesen Einrichtungen vertraut gemacht.

Zielgruppe:

Führungskräfte und Sicherheitsfachkräfte, die sich mit der Sicherheit von Steigschutzeinrichtungen befassen



Steigschutzeinrichtungen müssen von befähigten Personen geprüft werden.

müssen sowie Mitarbeiter, die zum Prüfen von Steigschutzeinrichtungen befähigt werden sollen.

Termin:

05.–07.02.2007 (weitere Termine auf Anfrage) in der Bildungsstätte Linowsee

Konfliktmanagement in der Arbeitssicherheit (Seminar S66)

Die neuen Regelungen zum Arbeitsschutz bieten den Unternehmen Freiräume in der Gestaltung der betrieblichen Arbeitssicherheit. Dies kann in einzelnen Fällen auch zu innerbetrieblichen Konflikten führen. In dem neuen Seminar werden Werkzeuge zur Konfliktlösung und zur Verbesserung der Kommunikation vorgestellt. Ihre Anwendung dient auch der Konfliktprävention.

Seminarinhalte:

- Grundzüge gruppenspezifischer Prozesse
- Betavta-Übungen zu Fragen der Kommunikation und Integration
- Konfliktlösungsstrategien
- Organisations- und Konfliktaufstellungen
- Fallbeispiele der Teilnehmer

Die SeminarteilnehmerInnen lernen eine neue Sicht auf Konflikte und gruppenspezifische Prozesse kennen. Dies ermöglicht einen verständnisvolleren Umgang und damit Lösungen, die für alle Beteiligten befriedigend sind. Die Akzeptanz von Entscheidungen in organisatorischen und sicherheitsrelevanten Bereichen wird damit erhöht.

Zielgruppe:

Führungskräfte, Betriebsräte, Sicherheitsfachkräfte, Sicherheits- und Integrationsbeauftragte, die sich mit Konfliktlösungen im Unternehmen befassen müssen.

Termin:

08.–10.01.2007 (weitere Termine auf Anfrage) in der Bildungsstätte Linowsee

Armin Roth
roth.armin@bgfe.de

Anmeldung für alle Seminare

BGFE Referat Schulung
Gustav-Heinemann-Ufer 130
50968 Köln

Tel. 0221 / 3778-6464
Fax 0221 / 3778-6027
E-Mail: schulung@bgfe.de
Internet: www.bgfe.de

Ladungssicherung im PKW-Kombi und Kastenwagen (Seminar MT2LS)

Die Ladungssicherung ist ein wichtiger Aspekt bei Transporttätigkeiten und steht deshalb im Mittelpunkt eines neuen Seminars in Dresden. Die Teilnehmer werden – ausgehend von den rechtlichen Grundlagen – mit wichtigen und sicherheitsrelevanten Zusammenhängen beim Transport von Ladungen mittels PKW-Kombi, Mehrzweck-PKW bzw. Kleintransporter vertraut gemacht. Umfassend werden z.B. die verschiedenen Zurrmethoden vorgestellt und die Berechnung, Auswahl und der Einsatz von Zurrmitteln trainiert. Die Teilnehmer lernen, mögliche Problemsituationen beim Transport von Ladungen im Straßenverkehr rechtzeitig zu erkennen und selbstständig geeignete Sicherheitsmaßnahmen einzuleiten.

Seminarinhalte:

- Gefährdungen am Arbeitsplatz „Fahrzeug“, Rechtsgrundlagen
- Fahrphysikalische Grundlagen
- Belastungen und Beanspruchungen für den Fahrer, Bewältigungsstrategien

- Verantwortung (Halter/Fahrer/Verlader)
- Ermittlung und Berechnung der erforderlichen Zurrmittel
- Kennzeichnung, Prüfung und Ablegereife von Zurrmitteln
- Praktische Anwendung der Ladungssicherung (z.B. Verzurren am Fahrzeug)
- Transport gefährlicher Arbeitsstoffe

Zielgruppe:

Mitarbeiter im Außendienst/Vertrieb, Service-, Montage- sowie Verladepersonal, Führungskräfte, Sicherheitsfachkräfte, Sicherheitsbeauftragte

Termine:

27.–29.11.2006
29.–31.01.2007

Bildungsstätte Dresden
Bildungsstätte Dresden

Burkhard Norbey
Franz-Günther Richter

Fortbildung für Sicherheitsfachkräfte aus spartenintegrierten Versorgungsunternehmen „Gas-, Wasser-, Stromversorgung“ (Seminar F02 SiFa GW)

Neben der elektrischen Energieversorgung wird in zahlreichen Energieversorgungsunternehmen heute die Gas- und Wassersparte zunehmend ins Kerngeschäft integriert. Die spartenübergreifenden Aufgaben bilden auch für die Bereiche Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz neue Herausforderungen.

Um auch die Sicherheitsfachkräfte in spartenintegrierten Versorgungsunternehmen über den aktuellen Stand der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes aus den Bereichen der Gas-, Wasser- und Stromversorgung zu informieren, wurde dieses neue Seminar eingerichtet. Die Teilnehmer werden über die Inhalte aktueller Verordnungen sowie technischer und berufsgenossenschaftlicher Regeln informiert. Einen weiteren Schwerpunkt bildet der Erfahrungsaustausch über die Fachthemen.

Seminarinhalte:

- Technische Regeln zur Betriebssicherheitsverordnung
- BGR 500 Kap. 2.31 „Arbeiten an Gasleitungen“
- Schutzmaßnahmen und Arbeitsverfahren
- Bereitschaftsdienst
- Netzbetrieb Gas-, Wasser-, Stromversorgung

Zielgruppe:

Sicherheitsfachkräfte aus spartenintegrierten Versorgungsunternehmen Gas, Wasser, Strom.

Termin:

Seminarbeginn: 13.12.2006, 13:30 Uhr
Seminarende: 14.12.2006, 11:30 Uhr
in der Bildungsstätte berghof, Bad Münstereifel
Anmeldung bitte bis zum 15.11.2006

Dr. Albert Seemann

Tour durch BG-Unfallkliniken

„Fit im Sport — Fit im Job“, so lautete der Titel der „BG-Tour 2006“, die vom 28. April bis 8. Juni an insgesamt zehn Unfallkliniken bundesweit Station machte. Im Mittelpunkt der Veranstaltungen stand dabei die Bedeutung des Sports für die Rehabilitation. Mehrere tausend Besucher nutzten die Gelegenheit, sich

Die Paralympicssportler und Tourbotschafter: (v.l.n.r.) Michael Teuber, Martin Braxenthaler, Kirsten Bruhn, Gerd Schönfelder beim Auftakt der BG Tour in Berlin.



über den Behindertensport zu informieren oder Sportarten selber auszuprobieren. Daneben präsentierten die Kliniken ihre Angebote der medizinischen Rehabilitation vom Schwimmbad bis hin zu Physiotherapie an modernsten Fitnessgeräten. Berufshelfer der Berufsgenossenschaften standen darüber hinaus bei rechtlichen oder finanziellen Fragen zur Rehabilitation Rede und Antwort. Ein buntes Bühnenprogramm mit Musik, Talks und Gewinnspielen sorgte an jeder Station für zusätzliche Unterhaltung. „Es ist uns gelungen, zu zeigen, wie wichtig der Sport insbesondere nach einem Unfall für die Erlangung von Selbstständigkeit und Lebensqualität im privaten wie auch beruflichen Umfeld ist“, zeigte sich Gregor Doepke, Leiter Kommunikation des HVBG, zufrieden. „Sport ist zwar nur einer, dafür jedoch ein enorm wichtiger Baustein in der gesamten Kette der Rehabilitation.“

Verantwortlich für die sportlichen Aktivitäten zeichneten neben den Kliniken selber der Deutsche Behindertensportverband (DBS) und der Deutsche Rollstuhlsportverband (DRS), die beide als Partner der Tour gewonnen werden konnten. Sportvorführungen und Schnupperkurse in zahlreichen Sportarten wie Rollstuhltanz, Rollstuhltischtennis, Rollstuhlrugby, Rollstuhlfechten, Rollstuhlbasketball, Bogenschießen, Tauchen, Schwimmen, Badminton, Klettern, Handbike zeigten nicht nur die Bandbreite des Behindertensports, sondern auch die Leistungsfähigkeit der Behindertensportler.



Selbstverteidigung für Rollstuhlfahrer: Karatevorführung in Halle.

Insbesondere die eingeladenen Paralympicssportler begeisterten dabei das Publikum. In Murnau hatten die Besucher Gelegenheit, sich auf dem Fahrradsimulator mit Michael Teuber zu messen. Der zweifache Paralympicssieger von Athen 2004, von Beruf Diplomkaufmann und seit einem Unfall inkomplett querschnittgelähmt, ließ jedoch keinen Zweifel an seiner Ausnahmeklasse aufkommen. Schwimmstar Kirsten Bruhn, ebenfalls in Athen mit paralympischem Gold dekoriert und in Teilzeit als Sozialfachangestellte bei einer großen Krankenversicherung beschäftigt, berichtete, wie es gelingen kann, Sport und Beruf miteinander zu vereinbaren. Neben zahlreichen anderen Spitzensportlern machten die Skirennfahrer Martin Braxenthaler und Gerd Schönfelder Patienten und Angehörigen Mut, nach einem Unfall nicht aufzugeben. Durch ihre persönlichen Erfahrungen vermittelten sie, dass Sport

während der Rehabilitation und im weiteren Genesungsverlauf eine wichtige Rolle gespielt hat. Nicht ohne Grund besitzen die vier Paralympioniken insgesamt 26 paralympische Medaillen: der Sport ist aus ihrem Leben nicht mehr wegzudenken. Für Schönfelder, der nach einem Wegeunfall seinen rechten Arm verlor, spielte jedoch neben dem Sport auch die Berufsgenossenschaft eine wichtige Rolle: „Die BG hat mich immer optimal betreut, mir beispielsweise eine Umschulung ermöglicht.“



Fuhr allen auf und davon: Michael Teuber auf dem Rennradsimulator in Murnau.

Die vier genannten Sportler sind dem HVBG auf besondere Weise verbunden. Sie sind Werbeträger der gleichnamigen Kampagne „Fit im Sport — Fit im Job“, die die Berufsgenossenschaften im vergangenen Jahr gemeinsam mit dem Deutschen Behindertensportverband (DBS) ins Leben gerufen haben. Braxenthaler, Bruhn, Schönfelder und Teuber werben seitdem in Anzeigen für die Idee von erfolgreicher Rehabilitation durch Sport. Für Gregor Doepke sind Tour und Kampagne optimale Ergänzung: „Sport hilft Menschen mit Behinderung in mentaler und physischer Hinsicht, sich fit zu halten für Alltag und Beruf. Ziel unserer Kampagne wie auch der BG Tour ist es daher, sowohl dem Breiten- als auch dem Spitzensport zu mehr gesellschaftlicher Wahrnehmung zu verhelfen.“

Wie wichtig dabei der Breitensport ist, das machten Ärzte, Therapeuten, Sportlehrer, Breitensportler und Psychologen an allen Tourstationen deutlich. Sie zeigten die gesamten Aspekte der Rehabilitationskette auf, vom Unfall über die medizinische Erstversorgung bis hin zum Rehabilitationssport. Die Berufsgenossenschaften mit ihren Berufshelfern wiesen individuelle Möglichkeiten auf, auch nach Unfall und mit Behinderung in das Berufsleben zurückzukehren, und informierten über ihr Leistungsspektrum. Neben der Umgestaltung oder notwendigen Veränderung des Arbeitsplatzes zählen, falls eine Wiederaufnahme des alten Berufs nicht möglich ist, Umschulungen oder Weiterbildungen zu den gesetzlichen Leistungen. Eine Fortsetzung der erfolgreichen BG-Tour ist für das paralympische Jahr 2008 geplant. Weitere Informationen zur BG-Tour finden Sie unter: www.hvbg.de

Wohnungshilfe – Eine besondere Leistung der Rehabilitation

Nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit eingetretene gesundheitliche Einschränkungen zu beseitigen oder zu bessern, gehört zu den Hauptaufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung. Das Leistungsspektrum der gesetzlichen Unfallversicherung geht aber noch viel weiter. Ein besonderes Segment der Leistungen bezieht sich auf die Gewährung von Wohnungshilfe.

Die Wohnungshilfe ist eine ergänzende Leistung zur medizinischen Rehabilitation sowie zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft. Sie wird erbracht, wenn infolge Art oder Schwere des rechtlich wesentlich auf einen Versicherungsfall zurückzuführenden Gesundheitsschadens nicht nur für eine vorübergehende Zeit behindertengerechter Wohnraum erforderlich ist.

Besondere Voraussetzungen der Wohnungshilfe

Versicherte haben u. a. Anspruch auf Wohnungshilfe, wenn infolge Art oder Schwere des Gesundheitsschadens insbesondere

- in der Wohnung die Verrichtungen des täglichen Lebens nicht oder nur unter unzumutbaren Erschwernissen ausgeführt werden können oder
- die Wohnung oder die notwendigen Räume nicht oder nur unter unzumutbaren Erschwernissen erreicht und verlassen werden können.

Umfang der Wohnungshilfe

Die Leistungen zur Wohnungshilfe umfassen unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit insbesondere

- die behindertengerechte Anpassung der bisher genutzten Wohnung (z. B. Ausstattung, Umbau, Ausbau, Erweiterung)
- die Bereitstellung einer Behindertenwohnung des öffentlichen oder privaten Wohnungsbaus
- die behindertengerechte Anpassung einer anderen Mietwohnung
- die Bereitstellung einer Wohnung in einem Wohnzentrum für Schwerbehinderte
- die Übernahme der behindertenbedingten Kosten bei Erwerb von Eigentum oder Miteigentum an einer Wohnung oder an einem Wohnhaus
- die Übernahme der behindertenbedingten Kosten bei Erwerb von Wohneigentum oder -miteigentum auf Grund des Erbbaurechts
- die Bereitstellung einer behindertengerechten Mietwohnung im Eigentum des Unfallversicherungsträgers
- Sonstige Hilfen

In der berufsgenossenschaftlichen Praxis bilden die behindertengerechte Anpassung der bisher genutzten Wohnung sowie die Kostenübernahme von behindertenbedingten Aufwendungen bei Erwerb von

Eigentum den Schwerpunkt der Wohnungshilfeleistungen. Die Notwendigkeit von Wohnungshilfeleistungen betrifft hauptsächlich Querschnittsgelähmte sowie Verletzte und Erkrankte, deren Unfall- bzw. Berufskrankheitenfolgen eine erhebliche Gehbehinderung zur Folge haben. Art und Umfang der Leistungen zum barrierefreien Wohnen werden in Gesprächen des Berufshelfers der Berufsgenossenschaft mit den betroffenen Versicherten und den Angehörigen sowie i. d. Regel auch mit einem auf den behinderungsbedingten Umbau spezialisierten Architekten direkt vor Ort erörtert. Hierbei werden Möglichkeiten und Chancen der Wohnungshilfe aber auch Grenzen sowohl aus baulicher Sicht als auch aus leistungsrechtlicher Sicht eingehend besprochen, um eine auf die speziellen Bedürfnisse zugeschnittene Lösung zu erarbeiten.

Wichtige Punkte innerhalb des bewohnten Gebäudes sind die behindertengerechte Gestaltung des Sanitärbereichs sowie die Mobilität innerhalb der Wohnräume. Der Artikel kann nur einige Beispiele für Wohnungshilfemaßnahmen der gesetzlichen Unfallversicherung aufzeigen. Weitere Auskünfte geben gerne die Berufshelferinnen und Berufshelfer der Bezirksverwaltungen.

Rainer Keye



Der barrierefreie Zugang zum Wohnraum ist für die betroffenen Versicherten von elementarer Bedeutung für die eigenständige Mobilität. Das Foto dokumentiert, dass schon wenige Stufen für Rollstuhlfahrer zu einem unüberwindbaren Hindernis werden.



Erlauben es die baulichen Möglichkeiten, bildet eine solche Schrägauffahrt eine sinnvolle Alternative.



Da die Grundstücksgrenzen eine schräge Auffahrt nicht zuließen, wurde hier ein elektrischer Hublift gewählt. Dieser ist von Rollstuhlfahrern eigenhändig zu bedienen und ermöglicht somit, das Haus ohne Fremdhilfe zu verlassen.



Nach diesem Umbau ist es einem Rollstuhlfahrer eigenständig möglich, die Dusche zu befahren, so dass ohne bzw. mit möglichst wenig Fremdhilfe die Körperreinigung vorgenommen werden kann.



Barrieren innerhalb des Gebäudes können je nach baulichen Gegebenheiten mit einem Treppenlift oder Aufzug überwunden werden.



Auch mit kleinen Mitteln lässt sich ein beachtlicher Erfolg erzielen. Hier schafft ein nicht rostendes Stahlblech im Außenbereich sowie ein angepasster Holzkeil im Innenbereich die Barrierefreiheit.



Ein elektrischer Türöffner hilft, die Tür zu öffnen.

Wenn der Leichtsinns regiert

Versicherungsschutz bei menschlichem Fehlverhalten wie verbotswidrigem Handeln oder selbst geschaffener Gefahr

Unfälle durch menschliches Fehlverhalten sind die mit Abstand häufigste Unfallursache. Die Bandbreite reicht von unbewussten bis vorsätzlichen Verstößen gegen Sicherheitsbestimmungen. Nach einer Erhebung des Hauptverbands der gewerblichen Berufsgenossenschaften sollen mindestens 37 Prozent der Schutzzeineinrichtungen an stationären Industriemaschinen ständig oder vorübergehend manipuliert sein. Passiert an einer solchen Maschine ein Unfall, stellt sich auch die Frage nach dem Versicherungsschutz.

Gesetzlich ist festgelegt, dass verbotswidriges Handeln einen Versicherungsfall (Arbeitsunfall, Berufskrankheit) nicht ausschließt. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn betriebliche Motive Ursache des Verhaltens sind. Ist das Verhalten privat oder eigenwirtschaftlich motiviert, spricht man von „selbst geschaffener Gefahr“. Wo ist die Grenze zwischen versichertem verbotswidrigem Handeln und unversicherter selbst geschaffener Gefahr zu ziehen? Was, wenn beides zusammenkommt?

Beispielfall

Zwei Arbeiter waren auf einer selbst fahrenden Hubbühne damit beschäftigt, Farbflecken an der Fassade eines Parkhauses zu entfernen. Hierzu wurden verschiedene Verdünnungsmittel verwendet. Beide Beschäftigte waren im Umgang mit den Verdünnungsmitteln nicht unterwiesen worden. Entsprechende Kenntnisse hatte man vorausgesetzt. Auf den Verdünnungsmittelkanistern befanden sich zudem jeweils Hinweise auf deren Feuergefährlichkeit. Einer der Arbeiter zündete sich eine Zigarette an, während er einen mit Verdünnungsmittel getränkten Lappen in der Hand hielt, der Feuer fing. Er ließ den brennenden Lappen in den Korb der Hubbühne fallen. Durch die auf dem Korbboden angesammelten Dämpfe kam es zu einer Verpuffung, die die Kleidung der Männer in Flammen aufgehen ließ. Beide konnten sich zwar noch retten und ihrer Kleidung entledigen, der Arbeiter, der die Zigarette angezündet hatte, verstarb aber wenige Tage später an den erlittenen Verbrennungen.

Die Berufsgenossenschaft hatte es in diesem Fall abgelehnt, Hinterbliebenenleistungen zu zahlen. Ein Arbeitsunfall habe nicht vorgelegen, weil der Mann aufgrund einer selbst geschaffenen Gefahr verunglückt sei. Das Bundessozialgericht führte dazu in seinem Urteil aus: Bei einem Beschäftigten sind Verrichtungen im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses versicherte Tätigkeiten. Dies bedeutet nicht, dass alle Verrichtungen eines grundsätzlich versicherten Arbeitnehmers im Laufe eines Arbeitstages auf der Arbeitsstätte versichert sind. In der Regel unversichert sind höchst persönliche Verrichtungen wie z. B. Essen oder eigenwirtschaftliche wie z. B. Einkaufen. Sie führen zu einer Unterbrechung der versicherten Tätigkeit und damit in der Regel auch

zu einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes. Maßgebliches Kriterium für die Entscheidung ist die Handlungstendenz des Versicherten, ob er eine dem Beschäftigungsunternehmen dienende Verrichtung ausüben wollte. Andererseits führt nicht jede private Verrichtung während der versicherten Tätigkeit automatisch zu einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes. Vor allem bei einer gemischten Tätigkeit oder einer unwesentlichen Unterbrechung besteht der Versicherungsschutz fort.

Gemischte Tätigkeiten

Lässt sich eine Verrichtung in zwei Teile zerlegen, von denen ein Teil versicherten und der andere privaten Zwecken dient, liegt keine gemischte Tätigkeit vor. Eine gemischte Tätigkeit liegt vor, wenn eine Verrichtung nicht trennbar sowohl unversicherten privaten als auch versicherten Zwecken dient. Versicherungsschutz bei einer gemischten Tätigkeit besteht, wenn sie dem Unternehmen wesentlich zu dienen bestimmt ist. Entscheidendes Abgrenzungskriterium hierfür ist, ob die Tätigkeit auch dann vorgenommen worden wäre, wenn der private Zweck entfallen wäre.

Beispiel „Geschäftsreise“

- Auf einer Geschäftsreise nutze ich die Gelegenheit, einen Bekannten zu besuchen. Die Geschäftsreise würde ich aber auch machen, wenn ich den Bekannten nicht besuchen könnte. Hier ist die Geschäftsreise rechtlich wesentlicher Grund für die Fahrt. Daher Versicherungsschutz auf dem unmittelbaren Weg, den Wohnort des Bekannten und Ort der Geschäftstätigkeit gemeinsam haben. (Nur hier ist keine Trennung von privaten und betrieblichen Zwecken möglich.) Kein Versicherungsschutz in der Regel bei den vom gemeinsamen unmittelbaren Weg abweichenden Wegen und während des Aufenthalts beim Bekannten.
- Den Besuch bei einem Bekannten nutze ich, mich bei einem Kunden in der Nähe wieder einmal persönlich zu zeigen. Ohne den Besuch des Bekannten würde ich den Kunden zu einem anderen Zeitpunkt kontaktieren. Hier ist der Besuch beim Bekannten rechtlich wesentlicher Grund für die Fahrt. Daher Versicherungsschutz nur auf dem Weg vom Bekannten zum Kunden und während des Kundenbesuchs, nicht aber auf dem Weg zum Bekannten und vom Kunden nach Hause.

Unterbrechung

Dient eine Verrichtung ausschließlich privaten Zwecken, liegt eine Unterbrechung vor. Zu unterscheiden ist zwischen erheblichen und unerheblichen Unterbrechungen. Während einer erheblichen Unterbrechung besteht kein Versicherungsschutz. Eine unerhebliche

Unterbrechung liegt vor, wenn die Unterbrechung zeitlich und räumlich nur ganz geringfügig ist, sie „im Vorbeigehen“ und „ganz nebenher“ erledigt wird. Beim Kauf einer Zeitung an einem Kiosk oder Betrachten eines Schaufensters während eines zu Fuß zurückgelegten Weges z. B. ist der Versicherte noch auf seinem Weg und hält nur in der Fortbewegung aus privatem Grund für eine kurze Zeit inne, ohne den Weg zu verlassen und die Zielrichtung zu ändern. Hier besteht der Versicherungsschutz fort.

Der verunglückte Arbeiter im Beispielfall war bei einer grundsätzlich versicherten Berufstätigkeit, als er sich eine Zigarette anzündete. Das Anzünden der Zigarette war entweder eine unerhebliche Unterbrechung oder Teil einer gemischten Tätigkeit. Unter beiden Blickwinkeln besteht Versicherungsschutz. Dieser entfällt nicht, wenn der Versicherte sich einer höheren Gefahr aussetzt und dadurch zu Schaden kommt. Dies ist nur dann der Fall, wenn ein Beschäftigter sich derart sorglos und unvernünftig verhält, dass für den Eintritt des Arbeitsunfalls nicht mehr die versicherte Tätigkeit, sondern die selbst geschaffene Gefahr die rechtlich allein wesentliche Ursache ist. Nach diesen Maßstäben sind die betriebsbedingten Umstände durch das private Zigarettenanzünden nicht so weit zurückgedrängt worden, dass sie keine wesentliche Bedingung für den Unfall waren. Denn die Schwere der Verletzungen war entscheidend dadurch bedingt, dass nur durch die Ansammlung lösemittelhaltiger Dämpfe auf dem Boden der Hubbühne eine Verpuffung möglich war. Zudem war der Verunglückte kein Gebäudereiniger, sondern angelernter Monteur und

Schweißer. Die Reinigungsarbeiten mit feuergefährlichen Verdünnungsmitteln wurden ohne besondere Unterweisung durch den Arbeitgeber durchgeführt. Dem Arbeiter war die Gefährlichkeit seines Handelns im Hinblick auf die Schwere eines möglichen Unfalls somit nicht bewusst. Hinzu kam, dass der Arbeitsplatz auf einer Hubbühne keine schnelle und einfache Flucht aus der Gefahr zuließ. Die Berufsgenossenschaft wurde daher verurteilt, Hinterbliebenenleistungen zu zahlen (B 2 U 11/04 R).

Vorgesetzte und sonstige Verantwortliche für Arbeitssicherheit aufgepasst!

Weil auch „verbotswidriges Handeln“ unter Versicherungsschutz gestellt wird, könnte man auf den Gedanken kommen, beim betrieblichen Arbeitsschutz nachlassen zu können. Genau das Gegenteil ist der Fall. Denn liegt dem Fehlverhalten eines Versicherten gleichzeitig eine Pflichtverletzung von Verantwortlichen im Arbeitsschutz zugrunde (z. B. unzureichende Aufsicht, Kontrolle, Einweisung, Anweisung), drohen den Verantwortlichen straf- und haftungsrechtliche Konsequenzen. Die Gerichte stellen sich bei von Versicherten „selbstverschuldeten“ Unfällen zunehmend die Frage, ob ihnen auch eine Pflichtverletzung von deren Vorgesetzten zugrunde lag und belegen sie bei groben Verstößen mit Strafe. Liegt eine „grob fahrlässige“ Pflichtverletzung vor, kann die Berufsgenossenschaft zudem ihre Aufwendungen vom Verantwortlichen zurückfordern.

Klaus Weber

SICHERHEIT IM STRASSENVERKEHR

Auch im Herbst den Durchblick behalten

Die Tage werden kürzer, die Blätter fallen von den Bäumen und stellenweise macht sich erster Bodenfrost breit – der Herbst ist da. Dieser bringt aber nicht nur klare Luft und erholsame Laubspaziergänge, sondern läutet auch für alle Verkehrsteilnehmer die gefährliche Wintersaison ein. Egal ob bei Nebel, Regen oder frühzeitiger Dämmerung: nun ist besondere Vorsicht geboten. Denn statistisch gesehen steigt das Unfallrisiko gegenüber den Sommermonaten sprunghaft an.

Helle Kleidung rettet Leben

Fußgänger und Radfahrer können etwas für ihre eigene Sicherheit tun. Je schlechter das Wetter und je dunkler die Wege, desto wichtiger ist es, mit heller oder reflektierender Kleidung die Autofahrer auf sich aufmerksam zu machen. So ist ein dunkel gekleideter Fußgänger bei Abblendlicht in der Nacht erst aus einer Entfernung von rund 30 Metern zu sehen, ein Fußgänger mit heller Kleidung hingegen schon auf 90 Meter. Ein Unterschied, der im Ernstfall lebensrettend sein könnte, da dem Autofahrer so mehr Zeit für das Reagieren und Bremsen bleibt.

DVR



Der direkte Vergleich macht es deutlich, das Kind in heller Kleidung ist für den Autofahrer wesentlich früher und besser zu erkennen.

Deutscher Verkehrssicherheitsrat e.V., Bonn

Schlafstörungen und Nervosität – Über den Nutzen und die Risiken von Schlaf- und Beruhigungsmitteln



Bild: ABDA, Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände

Wer wünscht sich nicht den „Schlaf der Gerechten“? Aber jeder Dritte klagt über Schlafstörungen.

Schlafstörungen, Unruhe, Ängste und Panikattacken sind in der heutigen Zeit weit verbreitet. Häufig greifen Menschen zu Medikamenten, um leistungsfähig zu bleiben oder aber um ihr tägliches Leben zu bewältigen. Schlaf- und Beruhigungsmittel, die vom Arzt verschrieben werden und rezeptpflichtig sind, sind meistens so genannte Benzodiazepine. Grundsätzlich sind Benzodiazepine bewährte Medikamente, um die oben genannten Beschwerden zu behandeln und um kurzfristig Krisen zu überbrücken. Man unterscheidet zwischen Schlafmitteln und so genannten Tranquilizern. Tranquilizer werden tagsüber zur Beruhigung eingesetzt. In der Regel werden diese Mittel gut vertragen. Jedoch sollte man nicht vergessen, dass bei längerer Einnahme diese Medikamente schaden können. Benzodiazepine sind insgesamt gut verträglich. Je nach

Tag beruhigend wirken, werden häufig bei anhaltenden Angst- und Unruhezuständen verordnet.

Benzodiazepine

wirken beruhigend, angstlösend, schlaffördernd,
muskelentspannend und krampflösend

Einsatz:
Schlafstörungen,
Angstzustände,
Spannungs- und Erregungszustände

© Dr. Grunenberg

Medikament werden sie unterschiedlich schnell im Körper aufgenommen und abgebaut. Die Wirkung hält somit unterschiedlich lange an. Bei Ein- und Durchschlafstörungen werden in der Regel kurz- beziehungsweise mittellang wirksame Benzodiazepine eingesetzt. Medikamente dieser Gruppe, die auch noch am nächsten

Benzodiazepine

Dämpfung der Reizweiterleitung im Gehirn

↓

Nebenwirkungen:

Müdigkeit, Konzentrationsstörungen,
Niedergeschlagenheit, Gedächtnislücken,
Mundtrockenheit, gesteigerter Appetit etc.

© Dr. Grunenberg

Da die Reizweiterleitung im Gehirn gedämpft wird, können Aufmerksamkeit, Bewegungskoordination, Gefühlsleben etc. beeinflusst werden. Es können Sehstörungen, Übelkeit, Durchfall, Schwindel, Mundtrockenheit, langsame Sprache, gesteigerter Appetit etc. auftreten. Konzentrationsstörungen, Schläfrigkeit und Niedergeschlagenheit sind als Nebenwirkungen bei den Benzodiazepinen bekannt. Auch darf nicht vergessen werden, dass diese Medikamente die Reaktionsfähigkeit vermindern. Dieses kann zu einer erhöhten Unfallgefahr beim Führen von Fahrzeugen oder dem Bedienen von Maschinen führen.

Durch Benzodiazepine können Symptome wie Schlafstörungen, Nervosität und Angstzustände bekämpft werden, da sie beruhigend, schlaffördernd, angstlösend und muskelentspannend wirken. Nicht vergessen werden darf, dass damit die Ursachen von Erkrankungen und Krisen nicht behandelt werden.

Folgende Regeln sollten beachtet werden:

- Benzodiazepine sollten nur nach sorgfältiger Diagnose der Erkrankung und Indikationsstellung verschrieben werden.
- Es sollte eine möglichst kleine, aber ausreichend wirksame Dosis eingenommen werden.
- Die Therapiedauer sollte vor der Behandlung festgelegt werden und die Notwendigkeit einer weiteren Behandlung überprüft werden.
- Nach langfristiger Anwendung sollten Benzodiazepine schrittweise „ausgeschlichen“ werden.
- Kurzzeitig angewendet sind Benzodiazepine hilfreiche und sichere Medikamente.
- Eine längerfristige Behandlung sollte nur in Ausnahmefällen bei schwerwiegenden psychiatrischen Erkrankungen durch einen Facharzt erfolgen.

© Dr. Grunenberg

Konflikte, Stress, Lebensumstände, Reizüberflutungen beeinflussen die Gesundheit. Auch können Stoffwechselerkrankungen, altersbedingte Veränderungen, Schmerzen etc. zu Schlafstörungen führen. Die beispielhaft aufgezählten Faktoren können sich natürlich wechselseitig beeinflussen.

Für zahlreiche Probleme und Erkrankungen gibt es Hilfsangebote. Auch helfen Entspannungstechniken, Stressbewältigung und Schlafhygiene, Beschwerden zu beseitigen. Zu Beginn einer Behandlung müssen körperliche Faktoren sowie andere Entstehungsfaktoren für die eingangs genannten Symptome abgeklärt werden. Unter Umständen ist das Hinzuziehen weiterer Fachärzte oder aber eine Psychotherapie erforderlich.

Benzodiazepine sollten je nach Erkrankung nicht länger als zwei bis acht Wochen regelmäßig eingenommen und danach schrittweise abgesetzt werden. Sollte eine längere Behandlung erforderlich sein, muss die Notwendigkeit gründlich überprüft werden. Da das Medikament in der Regel vom Arzt verschrieben wird, ist es ratsam, bei jeder neuen Verordnung persönlich mit dem Arzt zu sprechen. Folgerezepte sollten nicht kritiklos bei den Arzthelferinnen abgeholt werden.

Benzodiazepine



besitzen beträchtliches Abhängigkeitspotenzial
(sowohl körperlich als auch psychisch)

Eine Gefahr der Abhängigkeitsentwicklung ist gegeben, wenn die Einnahme nicht aufgrund medizinischer Indikationen und nicht entsprechend der therapeutischen Absprachen erfolgt.

© Dr. Grunenberg

Die Langzeiteinnahme von Benzodiazepinen kann zu einer körperlichen Gewöhnung und Toleranzsteigerung führen. Das führt dazu, dass bei gleichbleibender Dosis die alten Beschwerden wiederkehren. Benzodiazepine besitzen ein beträchtliches körperliches wie auch psychisches Abhängigkeitspotenzial. Die Gefahr einer Abhängigkeitsentwicklung ist vor allem dann gegeben, wenn die Einnahme nicht aufgrund medizinischer Indikationen und nicht nach therapeutischen Absprachen erfolgt. Jedoch kann es auch bei ordnungsgemäßem Gebrauch, vor allem über einen längeren Zeitraum hinweg, über Dauerkonsum zur Abhängigkeit kommen.

Bei der Benzodiazepinabhängigkeit wird zwischen der selten auftretenden Form der primären Hochdosisabhängigkeit und der häufig anzutreffenden primären Niedrigdosisabhängigkeit unterschieden. Bei der Niedrigdosisabhängigkeit sind diejenigen betroffen, die über einen langen Zeitraum täglich eine geringe, im therapeutischen Bereich liegende Dosis zu sich genommen haben. Auch wenn die Dosis nicht gesteigert wird, kann es bei abrupten Absetzversuchen zu quälenden Entzugssymptomen kommen. Abhängig von Alter, Dosis und Dauer der Einnahme stellen sich beim Absetzen von Benzodiazepinen Entzugssymptome ein wie Schwäche, Schwindel, Zittern, Schlafstörungen und Unruhe. Allerdings müssen Entzugssymptome nicht zwangsläufig auftreten. Wenn Benzodiazepine abgesetzt werden, sollte dies immer mit dem behandelnden Arzt besprochen werden.

Benzodiazepinabhängigkeit

primäre Hochdosisabhängigkeit

starke körperliche und psychische Abhängigkeit, die durch extreme Dosissteigerung und schwere Entzugssymptome beim abrupten Absetzen gekennzeichnet ist

primäre Niedrigdosisabhängigkeit

bei dieser Form wird über einen langen Zeitraum täglich eine geringe, im therapeutischen Bereich liegende Dosis zu sich genommen. Die Dosis wird in der Regel nicht gesteigert und beim abrupten Absetzen der Benzodiazepine kann es zu Entzugssymptomen kommen

© Dr. Grunenberg

Für viele Menschen sind ärztlich verschriebene Schlaf- und Beruhigungsmittel aus der Wirkstoffgruppe der Benzodiazepine bei Schlafstörungen, Unruhe, Nervosität und Ängsten eine wichtige Hilfe. Diese Medikamente haben sich zur kurzzeitigen Behandlung von Beschwerden bewährt, allerdings können sie bei langfristiger Einnahme durchaus schaden. Wichtig ist, dass auch Begleitumstände, die zu derartigen Beschwerden führen, verändert werden beziehungsweise Aktivitäten und Veränderungen vorgenommen werden.

Dr. med. Beate Grunenberg

Wirklich unhaltbar!



Wir spielen auf Sicherheit.



BGFE

Berufsgenossenschaft
der Feinmechanik
und Elektrotechnik
www.bgfe.de